



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-0
Bezugspreis: vierteljährlich 3,00 € plus Postzustellgebühr

Nr. 10	Haßfurt, 18.06.2014	67. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- **Verbandsversammlung des TKV UFr.** S. 83
- **Bericht über die Beteiligung des Landkreises** S. 84-85
- **Bescheid über Genehmigung einer wesentl. Änderung, Fa. Loacker Recycling GmbH** S. 86-123

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- **HH-Satzung ZV Veitensteingruppe** S. 124
- **HH-Satzung Schulverband Hofheim** S. 124-125
- **HH-Satzung ZV Zeil-Ebelsbach-Gruppe** S. 125-126
- **HH-Satzung VGem Ebern** S. 126
- **Änderungssatzung Veitensteingruppe** S. 127
- **HH-Satzung ZV Raum Theres** S. 127-128
- **HH-Satzung ZV Raum Eltmann-Ebelsbach** S. 128-129

Teil I

ZV Tierkörperverwertung Unterfranken

1. öffentliche/nichtöffentliche **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung UFr.**

Die 1. öffentliche/nichtöffentliche **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken** findet statt am

Donnerstag, 10. Juli 2014 - 10:00 Uhr -
Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstr. 6,
97688 Bad Kissingen, Großer Sitzungssaal.

Die Tagesordnung wird Ihnen nachstehend bekannt gegeben:

Öffentlicher Teil:

1. Verpflichtung aller Mitglieder der **Verbandsversammlung**
2. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder der **Verbandsversammlung**
3. Rechenschaftsbericht zur **Jahresrechnung 2013**
4. Erlass der **Haushaltssatzung 2014, Festsetzung des Finanz- und Haushaltsplans 2014**
5. **Überörtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2007 bis 2011**
6. **Änderung der Gebührensatzung**
7. **Verschiedenes**

Bad Kissingen, 03.06.2014
TKV Unterfranken

Az. L/4

Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts
(Stand 31.12.2012)

Vorbemerkung:

Nach Art. 82 Abs. 3 LKrO hat der Landkreis Haßberge jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil (5 v.H.) der Anteile eines Unternehmens gehören.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über:

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme

enthalten.

Bei einer sogenannten „kommunalen Mehrheitsbeteiligung“ im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans aufzuführen.

Eine kommunale Mehrheitsbeteiligung liegt vor:

- wenn dem Landkreis Haßberge mindestens 25 % gehört und ihm und anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile gehören
oder
- wenn die Beteiligung des Landkreises mindestens bei 50,01 % liegt.

In der Kreistagssitzung am 28.04.2014 wurde dieser Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht 2012 liegt in der Zeit vom 23.06. bis 04.07.2014 im Landratsamt Haßberge, Finanzverwaltung, Am Herrenhof 1, in Zimmer 403 zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Bericht gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO über die Beteiligungen des Landkreises Haßberge an Unternehmen in Privatrechtsform

(Stand 31.12.2012)

Unternehmen/ Mitgliedschaft das Landkreises seit	Gesellschafts- kapital gesamt €	Gesellschaftskapital Anteil Landkreis €	Mehrheitsbeteiligung oder mind. 25 % und Mehrheit mit anderen Kommunen	Zweck	Zusammensetzung der Organe	Bezüge der Geschäfts- führer €	Ertragslage 2011 T€	Kreditauf- nahme 2011 T€
Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH GKS 1988	16.400.000,00	1.025.000,00 6,25 %	nein	Kohleheizkraftwerk mit thermischer Abfall- behandlungsanlage - Entsorgung des thermisch zu behandelnden Restmülls	Gesellschafterversammlung: OB Sebastian Remelé, Schweinfurt (Vorsitzender) Geschäftsführung: Ragnar Warnecke, Dr.-Ing.	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahres- überschuss 1.483	keine
Abfallvermarktung Haßberge GmbH AVH 1998	25.564,59	13.037,94 51,00 %	ja	Vermarktung von Abfällen zur energetischen Verwertung	Gesellschafterversammlung: Landrat Handwerker (Vorsitzender), Manfred Eichhorn, Herbert Eichhorn Geschäftsführung: Wilfried Neubauer, Manfred Eichhorn	keine	Jahres- überschuss 3,2	keine
Abfallwirtschaftsge- sellschaft des Landkreises Haßberge mbH AWH 1999	25.564,59	25.564,59 100,00 %	ja	Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten, die thermisch zu behandeln sind	Gesellschafterversammlung: Landrat Handwerker (Vorsitzender) Aufsichtsrat: Landrat Handwerker (Vorsitzender) Geschäftsführung: Wilfried Neubauer	322,11 €/Mt.	Jahres- überschuss 46,6	keine
Gesellschaft zur Umsetzung erneuerbarer Technologieprojekte im Landkreis Haßberge mbH GUT 2011	25.000,00	12.100,00 48,4 %	ja	Förderung der Umstellung der Energieversorgung im Landkreis Haßberge auf Erneuerbare Energien	Gesellschafterversammlung: Landrat Handwerker (Vorsitzender) Aufsichtsrat: Landrat Handwerker (Vorsitzender) Geschäftsführer: Günter Mendel, Wilfried Neubauer, Norbert Zösch	keine	Jahres- fehlbetrag 76,3	keine
Verkehrslandeplatz Haßfurt- Schweinfurt GmbH 1993	319.557,43	95.867,23 30,00 %	ja	Übernahme, Modernisierung und Betrieb des dem allgemeinen Verkehr dienenden Flugplatzes in Haßfurt	Gesellschafterversammlung: Landrat Handwerker (Sprecher), Sebastian Remelé, Bgm. Rudi Eck, Bernd Stephan, Andreas Elsner und Jochen Kost (gemeinsam) Geschäftsführung: Günter Mendel	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahres- fehlbetrag 9,0	keine

Landratsamt Haßberge, Haßfurt, 30.12.2013

Fröhlich, Kreiskämmerer

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Gegen Empfangsbekanntnis

Loacker Recycling GmbH
z. Hd. Herrn Karl Loacker
Mauerhecke 10
97539 Wonfurt

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Sachgebiet	III/5 - Immissionsschutz
Unsere Zeichen	177/2-4
Kontakt	Edwin Oppelt
Erreichbarkeit	s. Öffnungszeiten
Telefonnr.	09521/27-247
Faxnr.	09521/27-101
E-Mail-Adresse	Edwin.Oppelt@hassberge.de
Datum	05.06.2014

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG

Antragsteller: Loacker Recycling GmbH, Mauerhecke 10, 97539 Wonfurt

Anlage: Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen auf den
Grundstücken Fl. Nrn. 433, 433/4 der Gemarkung Wonfurt

hier: Wesentliche Änderung durch Einhausung der Anlage und Adaptierung des
Anlagenbetriebes

Anlagen: 1 Satz Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung mit Zahlschein
Empfangsbestätigung g. R.

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Firma Loacker Recycling GmbH, Herrn Karl Loacker wird für die nachfolgend genannten wesentlichen Änderungen der im Betreff näher bezeichneten Anlage nach Maßgabe der im Folgenden unter Ziffer II. bezeichneten Planunterlagen sowie den unter Ziffer III. genannten Genehmigungsinhaltsbestimmungen und den unter Ziffer IV. genannten Auflagen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

nach § 16 BImSchG erteilt:

Landratsamt Haßberge	Kontakt:	Sparkasse Ostunterfranken (BLZ: 793 517 30)
Am Herrenhof 1	Tel. (09521) 27-0	Konto-Nr.: 26
97437 Haßfurt	Fax (09521) 27-101	IBAN: DE64 7935 1730 0000 0000 26
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr	E-Mail poststelle@landratsamt-hassberge.de	SWIFT/BIC: BYLADEM1HAS
Do: 14:00 – 17:00 Uhr	WWW www.landkreis-hassberge.de	Steuernummer: 249/114/50158



1. Einhausung des bisher überdachten Betriebsbereichs zu einer Lagerhalle (Aufgabe und Lager für Linie 1 und 2)
2. Erhöhung der westlichen Lagerboxenwand mit Bau eines Flugdaches
3. Erhöhung der straßenseitigen Boxenmauer bis zur Flugdachhöhe
4. Errichtung einer Raumabsaugung für den unter 1. genannten Bereich
5. Änderung der Abluftreinigung (Filter)
6. Stilllegung der Anlagenlinie 3 (ehem. Fichtler-Anlage)
7. Änderungen in der Anlagenlinie 2
8. Errichtung eines Querstromsichters in der neu errichteten Halle
9. Änderung des Standortes der FREN-Anlage
10. Änderung der AVV-Abfallschlüssel-Nummern
11. Wegfall des Erstbehandlerstatus für Elektro- und Elektronikgeräte

Diese Genehmigung umfasst gem. § 13 BImSchG auch die für das Vorhaben erforderliche baurechtliche Genehmigung, einschließlich der Zulassung einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO hinsichtlich folgender Festsetzungen des einschlägigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Wonfurt:

1. Überschreitung der zulässigen Traufhöhe
2. Überschreitung der Grundflächenzahl und Baumassenzahl
3. Überschreitung der südlichen Baugrenze

II. Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 05.06.2014 versehenen Unterlagen zugrunde:

1. Antrag vom 23.10.2012
2. Allgemeine Angaben, Standortangaben, Verfahrensbeschreibung, gehandhabte Stoffe
3. Angaben zu Luftreinhalte, Lärm-/Erschütterungsschutz, Anlagensicherheit, Abfällen
4. Angaben zur UVP-Vorprüfung, Maßnahmen nach Betriebseinstellung, Arbeitsschutz
5. Übersichtsplan M 1:50.000
6. Übersichtsplan An- und Abfahrtswege
7. Lageplan M 1:1.000
8. Darstellung wesentlicher Emissionsquellen
9. Höhenschnitt
10. Maschinenplan
11. Datenblatt Trapezprofile
12. Abluftplan Linie 1 und 2
13. Fließbild Linie 1
14. Fließbild Linie 2
15. Fließbild Linie 2 – Bypass Umfahrung Zerkleinerung
16. Fließbilder Verarbeitungsprozess AVV-Schlüssel 16 06 04, 16 06 06, 17 04 11, 19 10 02, 19 10 06, 19 12 03, 19 12 04
17. Fließbild Verarbeitungsprozess Querstromsichter
18. Projektbeschreibung BHM Ingenieure Absauganlagen vom 20.12.2012 mit Konzept und Berechnung Luftgeschwindigkeiten
19. Brandschutzgutachten Kolter & Partner
20. Lager-Plan mit Lagerlegende
21. Anlagenbeschreibung Querstromsichter mit technischem Datenblatt
22. Pläne Querstromsichter



23. Technische Beschreibung Sortierkabine
24. Flussdiagramm Staubverarbeitung und 3-D-Zeichnungen, Zeichnungen, Schnitte
25. Datenblatt/Beschreibung Aufsteckfilter Dieselmotoren PURI tech
26. Staubkonzept – Beschreibung
27. Besprühungskonzept mit Detailzeichnungen und Datenblättern; Emissionsquellen
28. Schalltechnisches Gutachten TÜV SÜD vom 01.10.2012
29. Gutachten TÜV SÜD vom 05.02.2013 zu Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit
30. Zusammenstellung der Bauteile Gebäudehüllfläche
31. Technische Daten zu Geräten, Maschinen, Antriebsmotoren
32. Verzeichnis Abfallschlüsselnummern
33. EfBV-Zertifikate
34. Entwässerungsplanung M 1:250 mit Erläuterungen
35. Hydraulische Berechnung Abwasseranlage
36. Bauantragsformular mit Baubeschreibung und Ergänzungen
37. Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes
38. Berechnung Nutzflächen, Bruttorauminhalt, Grundflächenzahl, Baumassenzahl
39. Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme mit Anlagen und Plänen M 1:200 und 1:1.000
40. Auszug aus dem Liegenschaftskataster Vermessungsamt Schweinfurt vom 20.01.2012
41. Grundrissplan M 1:250
42. Ansichtsplan M 1:200
43. Grundriss-, Schnittplan (Erweiterung Lagerhalle) M 1:100
44. Grundrissplan (Lagerplatzüberdachung) M 1:100,
45. Schnittplan, Ansichten (Lagerplatzüberdachung) M 1:100
46. Fassadenschnitte best. Lagerhalle, Schnitt Filtereinhausung M 1:100
47. Abstandsflächenplan M 1:250
48. Berechnungen Ing. Büro Peter Hart, Waigolshausen
49. Gutachten Dr. Balles, Mannheim vom 30.08.2012
50. Abnahmevermerk LfU/Landratsamt vom 05.09.2012 (Sicherheitseinrichtungen)
51. Angaben, Schemata, Beplanung und Erläuterungen Besprühung
52. Herstellerangaben Schneidmühlen vom 06.08.2012
53. Einbaubestätigung Überwachungseinrichtungen vom 14.09.2012
54. Betriebsanweisung Temperaturüberwachung vom 17.09.2012
55. Vereinbarung im Rahmen des Mediationsverfahrens vom 18.02.14 mit Anlage
56. Antragsschreiben der Firma Loacker GmbH vom 21.03.2014 (Änderungen und Antrag auf sofortige Vollziehung)

III. Genehmigungsinhaltsbestimmungen

Die Genehmigung für das im Betreff genannte Vorhaben ist an folgende Anlagendaten gebunden:

1. Die bisherige Anlage der Linie 3 (sog. „Fichtler-Anlage“) ist stillgelegt.
2. Wesentliche Anlagenteile:
 - 2.1 Linien 1 und 2:





2.2 Querstromsichter:

zur Trennung von Staub-, Leicht- und Schwerfraktion, mit Sortierbox [REDACTED]

Der Querstromsichter befindet sich in der vollständig umschlossenen und abgesaugten (Unterdruck) Halle.

2.3 FREN-Anlage:

Trenntisch zur Abtrennung von Metallen aus Staub, Durchsatzleistung [REDACTED]

Die Anlage befindet sich in der vollständig umschlossenen und abgesaugten (Unterdruck) Halle.

2.4 Lagereinrichtungen:

- Geschlossener Lagerbereich für Eingangsstoffe,
- Lagerung von Kabeln (unzerkleinert) im Freien, Lagerung von Metallen und Schwergut in Stahlbehältern oder Boxen,
- [REDACTED]
- 10 Lagerboxen in der Lagerhalle und 10 Lagerboxen im Freien (für nicht gefährliche und nicht staubende Stoffe, nicht für Zwischenprodukte)

2.5 Verladeeinrichtungen:

1 Verladestation für groben Kunststoff

2.6 Abgasreinigungseinrichtungen:

Entstaubungsanlage (separat für jede Linie inkl. Wirbelstromabscheider) bestehend aus Zyklon und Gewebefilter sowie für die Raumabsaugung inkl. Querstromsichter.

2.7 Transport - und Umschlageinrichtungen:

4 Elektrostapler, 1 Dieselstapler, 3 Bagger, 1 Radlader

3. Produktionskapazität:

3.1 Linien 1 und 2: insgesamt [REDACTED]

3.2 Querstromsichter: [REDACTED] [REDACTED]
Überwachung der Jahresbegrenzung über das Betriebstagebuch durch die Immissionsschutzbehörde.



3.3 Jahresdurchsatz (Gesamtanlage): [REDACTED]

4. Zulässig ist ausschließlich die Annahme und Verarbeitung der nachfolgend aufgeführten Abfälle (Abfallschlüsselnummern gem. der Abfallverzeichnisverordnung - AVV) nach dem unten festgelegten Input-Kontrollverfahren:

4.1 Abfälle (Schlüssel nach AVV):

AVV-Schlüssel	Bezeichnung (ggf. mit Einschränkungen)
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen, [REDACTED]
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen, [REDACTED]
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle [REDACTED]
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle [REDACTED]
19 12 04	Kunststoff und Gummi, [REDACTED]

4.1.1. Sämtliche Abfälle müssen frei von Lösungsmitteln sein.

4.1.2. Abfälle, die zur Geruchsbildung und Geruchsausbreitung führen können, z.B. Abfälle mit geruchsbildenden Beimischungen (Störstoffe), dürfen nicht angenommen werden. Dies gilt auch für andere Abfälle, die signifikante Mengen an organischen Verunreinigungen (z.B. hausmüllähnliche Beimischungen) enthalten (vgl. auch Auflage IV.1.30).

4.1.3. Es dürfen nur Schadstoff entfrachtete, als nicht gefährlich einzustufende Abfälle, Behandlungsschritten (wie z.B. Zerkleinern, Trennen von Materialverbunden, Klassieren, Sieben, Verdichten) unterzogen werden (vgl. auch Auflage IV.6.2).

4.2 Die Annahmekontrolle für die angelieferten Abfälle hat mindestens nachfolgenden Input-Kontrollkriterien zu erfolgen:

4.2.1 Der Inhalt jeder Anlieferung ist in der Anlieferungshalle zu entleeren und einer Inputkontrolle durch geschultes Personal zu unterziehen. Anlieferungen von Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern 17 04 11 und 17 04 01 dürfen auch auf der Hoffläche abgeladen und dort einer Inputkontrolle unterzogen werden.

4.2.2 Die bei der Anlieferung der Abfälle vorgesehene Inputkontrolle hat sicherzustellen, dass nur zugelassene Abfälle in die Anlage gelangen und die angelieferten Abfälle mit den Lieferpapieren übereinstimmen.



- 4.2.3 Im Rahmen der Inputkontrolle sind Abfallart, Herkunft, Abfallschlüsselnummer und die Masse der angelieferten Abfallart in t zu bestimmen.
- 4.2.4 Die Inputkontrolle beinhaltet auch eine organoleptische Prüfung (Prüfen der Abfälle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch), eine Prüfung auf Radioaktivität sowie Kontrollen auf Störstoffe, Fremdschrotte etc.
- 4.2.5 Die erfassten Daten bei der Inputkontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.2.6 Von der Anlieferung des vorgeschredderten Materials (AVV Nr. 19 10 01, 19 10 02, 19 10 06) ist eine repräsentative (mind. an 5 verschiedenen Stellen) Rückstellprobe von mind. einem Liter zu nehmen, mit der Chargennummer zu kennzeichnen und mindestens einen Monat lang aufzubewahren.
- 4.2.7 Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen oder bis zur Entsorgung in geschlossenen Containern zwischenzulagern. In der Anlieferungshalle ist hierfür ein Bereich auszuweisen.
- 4.2.8 Erstellung einer Arbeitsanweisung und Durchführung einer Unterweisung für das für die Eingangskontrolle verantwortliche Personal.
- 4.2.9 In der Arbeitsanweisung sind folgende Punkte festzulegen:
- a) Maximaler Anteil an Fremdschrotten und Störstoffen,
 - b) Maximaler Anteil an Flüssigkeiten,
 - c) Hinweise auf nichttypische Gerüche,
 - d) Hinweise auf nichttypische Farben,
 - e) Hinweis auf ein Annahmeverbot von Hohlkörpern (wegen Explosionsgefahr),
 - f) Verfahren zur Messung von Radioaktivität (mind. wird während der Entladung der Abfälle mit einem Handmessgerät durchgehend auf Radioaktivität geprüft; der höchste Messwert wird jeweils protokolliert),
 - g) Verfahren zur Aussortierung von Fremdstoffen,
 - h) Verfahren zum Umgang mit staubenden Gütern.
- 4.2.10 Weitergehende Verpflichtungen des Anlagenbetreibers, die sich aus seiner abfallrechtlichen Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb ergeben, bleiben von den Mindestvorgaben dieser Nebenbestimmung unberührt.
5. Auf den Aufbereitungslinien 1 und 2 und dem Querstromsichter werden sowohl Kabel als auch anderweitige nicht gefährliche Metalle bearbeitet.
- 5.1 Materialinput:
- Aufbereitungslinie [REDACTED]
Aufbereitungslinie [REDACTED]
Querstromsichter: [REDACTED] vgl. oben III.3.2)
- 5.2 Als Produkte werden neben den zurück gewonnenen Metallen (Kupfer aus Kabeln usw.) zwei verschiedene Kunststofffraktionen hergestellt (Grob- und Feinfraktion). In den Kunststofffraktionen sind auch Feinanteile enthalten.



6. Betriebszeiten:

6.1 Aufbereitungslinien:

- Sonntag 22:00 Uhr bis Freitag 24:00 Uhr (im 3-Schicht-Betrieb),
- Samstag von 0:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

6.2 Querstromsichter:

- Mo.- Fr. 6:00 bis 22:00 Uhr,
- Samstag: 6:00 bis 16:00 Uhr (im 2-Schicht-Betrieb).

7. Lager:

7.1 Die Gesamtlagerkapazität an nicht gefährlichen Abfällen auf der Freifläche für Input-Materialien beträgt [redacted]

7.2 Die Gesamtlagerkapazität in der Lagerhalle bzw. unter Dach beträgt [redacted] plus [redacted] an Fe- und NE-Schrotten.

7.3 Die Mengen teilen sich folgendermaßen auf:

Art	Menge (ggf. mit Einschränkungen)
Input Lager Freifläche	[redacted] Kabel (AVV-Schlüsselnr. 17 04 11;
Input Lager Freifläche	[redacted] sonstige nicht gefährliche Abfälle [redacted];
Lager Halle / unter Dach	[redacted] versch. nicht gefährliche Abfälle (Einschränkung unter III.7.5 beachten!)
Output Fe- und NE-Schrott	[redacted]
Output Fehlwürfe / gef. Abfälle	siehe Nr. III.7.4
Output evtl. gefährl. Filterstäube	siehe Nr. III.7.4
Output Silo (neu)	[redacted] und [redacted]

Die tagesaktuellen Lagermengen müssen innerhalb von 2 Arbeitstagen stets gegenüber der Behörde auf Verlangen nachgewiesen werden können (vgl. auch Nr. III.8).

7.4 An gefährlichen Abfällen, die durch Fehlwürfe bzw. im Output anfallen, dürfen maximal auf dem Betriebsgelände vorhanden sein :

AVV-Schlüssel-Nummer	Bezeichnung	Max. Lagermenge
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	[redacted]
19 10 03*, 19 12 11*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten; sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	[redacted]

7.5 Ausgenommen von Kabeln der AVV-Abfallschlüsselnummer 17 04 11 erfolgt eine Lagerung von Abfällen im Freien ausschließlich in abgedeckten Behältern. Da im Genehmigungsantrag neben der AVV-Abfallschlüsselnummer 17 04 11 nur noch die AVV-Schlüsselnummer 17 04 01 zur Lagerung im Freien beantragt wurden, bezieht sich diese Regelung nur auf diese beiden Abfallarten. Alle anderen zur Annahme beantragten



Abfallarten bzw. solche, die beim Betrieb der Anlage entstehen, dürfen nicht im Freien gelagert werden.

8. Die Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Mengen-/Kapazitätsgrenzen ist durch entsprechende Dokumentationen (z.B. Betriebstagebuch) nachzuweisen.
9. Der Anlagenbetrieb ist an das Vorhandensein einer Löschwasserzisterne mit einem Volumen von 90 m³ gebunden.
10. Im Übrigen gelten die für den Anlagenbetrieb erteilten Genehmigungen bzw. Anzeigen fort, soweit durch diesen Bescheid nichts anderes bestimmt wird. Das Landratsamt wird nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides eine Zusammenfassung aller **bisher** erteilten Genehmigungen/Anzeigen/Anordnungen fertigen und in einem einheitlichen Dokument die aktuelle Genehmigungssituation zusammenstellen. **Die aktuellen Betriebsabläufe sind ausschließlich in diesem Bescheid geregelt.**

IV. Auflagen:

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

Luftreinhaltung:

- 1.1 Alle Aggregate sind hinsichtlich ihrer Leistung so zu fahren, dass durch Materialüberhitzungen keine Verschmelzungsgase entstehen können. Dazu sind z.B. Messerwellen von Aggregaten entsprechend häufig zu schärfen.
- 1.2 Zu Punkt 1.1 sind Arbeitsanweisungen zu erstellen.
- 1.3 Die Aufbereitungslinien sind soweit wie unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten vertretbar technisch möglich zu kapseln. Ebenso sind Um- und Abfülleinrichtungen soweit unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten vertretbar technisch möglich als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben, sofern staubförmige oder staubhaltige Abfälle umgeschlagen werden. Die Lagerhalle ist geschlossen auszuführen (2 Schnelllauf-Rolltore). Die Lagerboxen für staubendes Material sind innerhalb der geschlossenen Lagerhalle einzurichten. Die außen liegenden Lagerboxen dürfen nur für nicht staubendes Material benutzt werden.
- 1.4 Bearbeitungsmaschinen der Aufbereitungslinien sowie die FREN-Anlage, an welchen staubhaltige Abgase auftreten können, sind zu kapseln und die staubhaltige Abluft an geeigneten Stellen abzusaugen. Die erfassten staubhaltigen Abgase sind in einem Zyklon sowie in einem filternden Entstauber zu reinigen.
- 1.5 Der Querstromsichter und der Wirbelstromabscheider sind soweit wie unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten vertretbar technisch möglich zu kapseln und an geeigneten Stellen abzusaugen. Ebenso ist die geschlossene Lagerhalle an geeigneten Stellen abzusaugen. Die erfasste staubhaltige Abluft ist in einem filternden Entstauber zu reinigen.
- 1.6 Die gereinigte Abluft ist über die Abluftkamine K1, K2 und K4 ins Freie abzuleiten.



- 1.7 Abriebempfindliche Stellen an den Förderleitungen für Material (z.B. Kunststoffgewebemanschetten) sind einmal pro Woche auf Undichtigkeiten per Augenschein zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Undichte Manschetten sind unverzüglich zu erneuern und vorrätig zu halten. Es wird empfohlen, Materialien mit langer Haltbarkeit gegen Abrasion zu verwenden.
- 1.8 Bei der Verladung staubender Stoffe (Auflagen IV.1.22 ff. beachten!) an den Verladestationen sind Staubemissionen möglichst durch folgende Maßnahmen zu vermeiden:
- 1.9 Die Verladestellen von staubendem Material sind innerhalb eines geschlossenen Gebäudes zu betreiben. Unter dem Flugdach kann verpacktes Material oder nicht staubendes Material umgeschlagen werden; siehe hierzu Auflage IV.1.27.
- 1.10 Die Verladung ist in abgedeckte oder möglichst geschlossene Behälter, z.B. Big Bags vorzunehmen; siehe hierzu Auflage IV.1.27.
- 1.11 Die Fallhöhe der zu verladenden Stoffe ist möglichst gering zu halten und der Ladehöhe des Gutes anzupassen (z.B. durch verstellbare Schürzen oder Schläuche).
- 1.12 Bei der Verladung der Grobstäube in die LKW ist das Rolltor der Verladehalle geschlossen zu halten (vgl. Auflage IV.1.27a). Die Verladung der Grobstäube in der Verladehalle darf nur bei Betrieb der Ringabsaugung erfolgen. In der Verladehalle muss ein Unterdruck vorhanden sein, um ein Austreten der Stäube nach außen wirksam zu verhindern. Hierzu müssen ausreichend große Öffnungen zwischen Verladehalle und den übrigen Hallen vorhanden sein, um diesen Unterdruck sicherzustellen.
- 1.13 Die Mitarbeiter sind hinsichtlich der staubarmen Verladung der Kunststofffraktionen zu schulen.
- 1.14 Der Staubsammelbehälter an den Zyklonen sowie an den filternden Entstaubern müssen staubdicht angeschlossen sein. Die Zyklone sowie die filternden Entstauber müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Abgeschiedener Staub muss in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden.
- 1.15 Die filternden Entstauber sind gemäß den Angaben des Herstellers zu betreiben und zu warten. Durch geeignete Maßnahmen, wie Differenzdruckmessung und regelmäßige Sichtkontrolle, ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der filternden Entstauber ständig gewährleistet ist.
- 1.16 Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung (Filter):
 - a) Ein Druckabfall in den Filtern ist durch geeignete Warneinrichtungen akustisch und optisch anzuzeigen. Die Filter sind (über die Differenzdruckmessung hinaus) mit Filterrissdetektoren auszustatten. Durch beide Systeme zusammen (Differenzdruckmessung / Filterrissdetektoren) ist sichergestellt, dass eventuelle Filtermängel unverzüglich erkannt werden.
 - b) Beide Systeme sind durch eine hierfür nachweislich geeignete Fachfirma über einen Wartungsvertrag regelmäßig überprüfen zu lassen.



- c) Die Filterrissdetektoren sind mit der Anlagensteuerung so zu verknüpfen, dass bei Überschreitung von Schwellenwerten die Abluftabsaugung automatisch außer Betrieb genommen wird.
- d) Für das Ansprechverhalten der Filterrissdetektoren (je Filter ein Detektor mit Verbindung zur Anlagensteuerung) werden folgende Schwellenwerte festgelegt:
 - Schwellenwert für Staubkonzentration: 1 mg/m³
 - Ansprechzeit für die Abschaltung der Abluftabsaugung: 5 Sek.

Vor der Inbetriebnahme müssen alle Detektoren auf einen Konzentrationswert max. 1 mg/m³ Staub kalibriert sein.

- e) Vor Inbetriebnahme der Filteranlage sind die Filterrissdetektoren gemeinsam mit der Abschaltsteuerung zu kalibrieren und entsprechend den Angaben des Herstellers wiederholend zu kalibrieren. Die Funktion der Messeinrichtung ist bei der Abnahme- und den regelmäßig wiederkehrenden Messungen (vgl. IV.1.41 c) durch die Messstelle nach § 26 BImSchG zu prüfen.

- 1.17 Art und Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Für die filternden Entstauber ist stets in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung vorrätig zu halten.
- 1.18 Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen ist auf dem Betriebsgelände auf 10 km/h zu begrenzen.
- 1.19 Die Hofflächen sind durch eine Teerschicht oder gleichwertig zu befestigen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad regelmäßig zu reinigen (z.B. mit Hilfe einer Kehr-Saugmaschine). Ist bei den Reinigungsarbeiten mit Staubanfall zu rechnen, so sind die Hofflächen entsprechend zu befeuchten.
- 1.20 Reinigung mittels Saug-Kehrwagen:
 - a) Für die Reinigung in den Maschinen- bzw. Produktionshallen sind Reinigungspläne zu erstellen.
 - b) Die Reinigung der Lagerflächen bestehend aus Flächen in der zukünftig geschlossenen Lagerhalle und auf der Freifläche ist wie folgt zu regeln:
 - c) Der Betriebsverantwortliche entscheidet täglich zu Arbeitsbeginn, ob der Hof auf Grund von Staubablagerungen mit dem Saug-Kehrwagen zu reinigen ist.
 - d) Bei trockenen Wetterperioden sind mindestens einmal in der Woche die besagten Flächen komplett zu reinigen. Der Termin für diese Reinigung ist abhängig von der jeweiligen Witterung. In einer sonnigen heißen Wetterphase ist öfter zu reinigen als bei Regen- oder Schneewetter.
 - e) Besonders Fahrwege und Flächen mit häufigem Materialumschlag sind gezielt zu reinigen.
 - f) Die Reinigungsvorgänge sind in einem „Fahrtenbuch“ zu dokumentieren.



- g) Für diese Maßnahmen ist eine Betriebsanweisung „Reinigung Lagerflächen“ zu erstellen.

1.21 Reinigung in den Maschinen- bzw. Produktionshallen:

- a) Für die Reinigung in den Maschinen- bzw. Produktionshallen ist ein Reinigungsplan zu erstellen.
- b) In diesem Reinigungsplan ist zu regeln, welche Aggregate bzw. Flächen wie gereinigt werden. Hierbei gilt der Grundsatz, dass leichtes Material aufgesaugt und schweres Material aufgekehrt wird.
- c) Der Betriebsverantwortliche entscheidet täglich zu Arbeitsbeginn, ob die Flächen in den Maschinen- und Produktionshallen bzw. die Entfernungen von Ablagerungen auf den Verarbeitungsaggregaten taggleich zu reinigen sind.
- d) Eine Reinigung der Flächen in den Maschinen- und Produktionshallen bzw. die Entfernungen von Ablagerungen auf den Verarbeitungsaggregaten sollen beim Dreischicht-Betrieb mindestens einmal wöchentlich erfolgen.
- e) Die durchgeführten Reinigungsarbeiten sind auf dem Reinigungsplan zu dokumentieren.

1.22 Die im Rahmen der wesentlichen Änderung beantragten Maßnahmen zur Luftreinhaltung sind zeitnah (vgl. unten Hinweis IX.5) wie folgt umzusetzen:

Solange die unten stehenden Maßnahmen (IV.1.23 bis 1.37) nicht komplett abgeschlossen sind, darf kein staubendes Material angefahren werden.

1.23 FREN-Anlage:

Neusituierung der genehmigten FREN-Anlage bzw. einer vergleichbaren Anlage in der Verladehalle. Integration der Absaugung in das vorhandene Abluft- bzw. Filtersystem (für Linie 1 und 2); vgl. III.2.3.

1.24 Querstromsichter:

- a) Betrieb eines Querstromsichters in der neu zu schließenden Halle (vgl. III.2.2)
- b) Installation einer Absaugung für den Querstromsichter und Anschluss an den noch zu errichtenden Filter der Raumabsaugung
- c) Betrieb von Sortierbändern (in einer Sortierkabine) zur händischen Nachsortierung von Schwer- und Leichtfraktion aus dem Querstromsichter mit Absaugung.

1.25 Gebäude:

- a) Flugdacherweiterung und Hallenschließung des bestehenden überdachten Bereiches zu einer Lagerhalle: Aufgabe und Lager für Linie 1 und Linie 2 sind dann eingehaust. Installation von 2 Schnelllauf-Rolltoren.
- b) Erhöhung der Mauer im Westen (hinter den Lagerboxen) auf 14 m (entsprechend Bauplan) und Bau eines Flugdaches (d.h. Betrieb von 5 überdachten Lagerboxen) einschließlich Erhöhung der straßenseitigen Boxenmauer bis zur Flugdachhöhe.
- c) Einsatz von Elektrostaplern innerhalb der Halle. Ausstattung der Dieselfahrzeuge mit Rußpartikelfiltern. LKW, die zu Be- und Entladezwecken in die Halle fahren müssen, werden mit Ansteck-Partikelfiltern versehen.



- d) Neuverteilung der Absaugleistungen der bestehenden Ventilatoren für Linie 1 und Linie 2; Raumabsaugung der neu zu schließenden Halle (Lagerhalle, bisher: überdachter Lagerbereich).
- e) Installation von Wassernebelkanonen zum Niederschlagen von Staubverfrachtungen innerhalb der Halle. Wassernebelkanonen sollen im Hallenbereich das Binden von Stäuben unterstützen.
- f) Einsatz einer Sprüh-Saugmaschine zur Beseitigung von Staubablagerungen auf den Bodenflächen.
- g) Installation von Zweistoffdüsen zum Staubbiederschlag an neuralgischen Punkten (3 Aufgabepunkte, z.B. Aufgabebunker; vgl. auch IV.1.29 Satz 2).
- h) Einsatz eines ex-geschützten Staubsaugers mit Filter (HEPA), um Staubablagerungen in den Hallen bzw. auf den Aggregaten zu entfernen.

Bereich Verarbeitungslinie 2:

- i) Einhausung von Förderbändern, Übergängen und Abwurfschächten durch Kapselung und mit Streifenvorhängen.
- j) Optimierung der bestehenden Absauganlage im Bereich des Wirbelstromabscheiders (NE-Abscheider als Komponente der Linie 2).

1.26 Geschlossene Bauwerke:

- a) Undichtheiten an den Gebäuden sind umgehend zu beheben.
- b) Türen und Tore der geschlossenen Bauwerke, die dem Zwischenlagern und Behandeln von Abfällen dienen, sind ständig geschlossen zu halten. Sie dürfen nur und so kurz wie möglich zu betrieblichen Zwecken geöffnet werden. Hierzu zählen insbesondere das Ein- und Ausfahren der Liefer-LKWs in bzw. aus den Gebäuden sowie die Fahrten von betrieblichen Fahrzeugen zum Beschicken der Maschinen. Gleiches gilt, wenn die Bauwerke zwecks Wartungen, Reparaturen (o. ä.) befahren werden müssen.
- c) Mitarbeiter/innen betreten die Bauwerke über die dafür vorgesehenen Türen und schließen diese umgehend wieder; zu diesem Zweck werden die Tore nicht geöffnet.
- d) Das Lüften der Bauwerke über offene Tore und Türen ist untersagt. Gleiches gilt für vielfaches Befahren der Tore durch Fahrzeuge mit dem Ziel, diese möglichst lange offen zu halten.
- e) Die Firma Loacker wird ihre Mitarbeiter/innen entsprechend unterrichten und Regelungen in Form einer Betriebsanweisung in das Betriebshandbuch aufnehmen.

1.27 Umschlag / Transport:

- a) Das Abkippen und Beladen der LKWs sowie das Beschicken der Maschinen findet nur bei geschlossenen Türen und Toren statt; Tore sind also nach dem Ein- und Ausfahren der Fahrzeuge sofort zu schließen.
- b) Staubende Abfälle oder Abfälle, die zur Staubbildung führen können oder in nicht nur unerheblichem Umfang mit staubförmigen Partikeln verunreinigt sind, dürfen nicht im Freien abgekippt oder umgeladen werden.



- c) Ein Abtransport der Filterstäube hat so zu erfolgen, dass die befüllten Big-Bags in LKW-Container verladen werden, die vor Verlassen des Anlagenstandortes mindestens mit einer Plane abgedeckt werden.
- 1.28 Die Sortierkabine ist abzusaugen und zu klimatisieren. Für die Nutzung der Sortierkabine stehen Belange des Arbeitsschutzes im Vordergrund.
- 1.29 Beim Abwurf der Sortierfraktionen aus der Sortierkabine ist auf weitestgehend staubarmen Abwurf zu achten. Für den Fall des Eingangs / Abwurfs sichtbar staubender Abfälle ist am Ort des Staubanfalls eine Wasserberieselung bzw. Wasserbenebelung vorzusehen.
- 1.30 Abfälle, die zur Geruchsbildung und Geruchsausbreitung führen können, z.B. Abfälle mit geruchsbildenden Beimischungen (Störstoffe), dürfen nicht angenommen werden. Dies gilt auch für andere Abfälle, die signifikante Mengen an organischen Verunreinigungen (z.B. hausmüllähnliche Beimischungen) enthalten (siehe auch Nebenbestimmung III.4.1.2).
- 1.31 Gebäudeteile sind konstruktiv so zu gestalten, dass Staubablagerungen möglichst vermieden werden (z.B. Vermeidung von waagrecht angeordneten Loch-Trapezblechen, Abschrägung von Flächen).
- 1.32 Gefährliche Abfälle (wie z.B. aussortierte Erdkabel) dürfen nur in der Halle gelagert und umgeschlagen werden.
- 1.33 Es ist eine Betriebsanweisungen und Betriebs-/Lagerordnung zur Umsetzung der oben aufgeführten, vom Personal zu berücksichtigenden Maßgaben zu erstellen. Ferner sind die für die Umsetzung der Betriebsanweisungen und Betriebsordnungen zuständigen Personen zu benennen.
- 1.34 Bei Einsatz von Dieselmotoren (hier z.B. dieselgetriebene Radlader, Bagger, Stapler) gelten im Hinblick auf den Immissionsschutz folgende Maßgaben:
- a) Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
 - b) Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen mindestens den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/26/EG, in der jeweils geltenden Form entsprechen.
 - c) Anmerkung: Seit 2007 bzw. 2008 gelten für Dieselmotoren in mobilen Arbeitsmaschinen für hier zutreffende Leistungsbereiche < 130 kW die Emissionsgrenzwerte der Stufe IIIA nach der Richtlinie 97/68/EG (geändert durch Richtlinie 2004/26/EG). Die Erfüllung dieser Anforderungen wird üblicherweise in Form einer Typgenehmigung geprüft und bestätigt; eine entsprechende Bestätigung kann evtl. im Motortypenschild vermerkt sein (vgl. § 7, Serienübereinstimmung, der 28. BImSchV). Seit 2011 gelten weitergehende Anforderungen (Stufe IIIB) für den Leistungsbereich zwischen 130 kW und 560 kW.
 - d) Soweit vorhandene Motoren eigener Arbeitsmaschinen (z.B. Radlader, Bagger, Stapler) bzw. Motoren in Leihmaschinen, die in der Anlage zur Zerlegung von Kabeln eingesetzt werden, die jeweils geltenden Anforderungen nicht erfüllen, da sie vor deren Inkrafttreten gebaut und in Betrieb genommen wurden, sind mit der



Genehmigungsbehörde entsprechende Restlaufzeiten bzw. Befristungen des Einsatzes entsprechend nachfolgender Konkretisierung zu vereinbaren:

- Dieselmotoren, die nicht mindestens der Stufe II entsprechen:

Die Dieselmotoren, die nicht mindestens der Stufe II entsprechen sind vor Inbetriebnahme (Leistungsbereich ab 56 kW) bzw. bis 31.12.2013 (Leistungsbereich zwischen 37 und 56 kW) durch Arbeitsmaschinen zu ersetzen, deren jeweiliger Motor die für das Inverkehrbringen aktuell gültigen Kriterien erfüllt.

- Dieselmotoren, die mindestens der Stufe II entsprechen:

Die Dieselmotoren, die mindestens der Stufe II entsprechen, können weiterbetrieben werden, bis aus technischen Gründen ein Tausch des Motors erforderlich ist. Dabei ist ein Motor einzubauen, der die jeweils für das Inverkehrbringen aktuell gültigen Kriterien erfüllt.

- 1.35 Mit der Umsetzung des Absaug- bzw. Lüftungskonzeptes ist zu gewährleisten, dass an jeder Stelle der Außenhaut ein ausreichender Hallenunterdruck herrscht, um diffuse Staubemissionen aus der Halle weitestgehend zu verhindern.
- 1.36 **Vor Inbetriebnahme** der Anlage hat die behördliche Abnahme unter Hinzuziehung des Gutachters zur Luftreinhaltung zu erfolgen.
- 1.37 Bis zu diesem Termin ist von der ausführenden Fachfirma für Lüftungstechnik schriftlich zu bestätigen, dass an jeder Stelle der Außenhaut und bei jedem Betriebszustand (d.h. auch bei geöffneten Toren) ein ausreichender Hallenunterdruck gewährleistet wird, damit ein Staubaustrag aus der Halle weitestgehend vermieden wird. Diese Bestätigung ist **vor dem Abnahmetermin** dem Landratsamt vorzulegen.
- 1.38 **Auflagenvorbehalt:**
Nach fachlicher Einschätzung ist zu erwarten, dass insgesamt hinreichend Vorsorge gegen Staubemissionen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Jedoch bleiben für den Fall, dass sich die genannten Maßnahmen während des Betriebes als nicht ausreichend herausstellen sollten, weitere Auflagen vorbehalten.
- 1.39 **Emissionsbegrenzungen:**
Die Massenkonzentrationen an staubförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas der abgasführenden Kamine K1, K2 sowie K4 dürfen den folgenden Wert nicht überschreiten:
Gesamtstaub im gereinigten Abgas: 1 mg/m³
Die Massenkonzentrationen an organischen Stoffen im gereinigten Abgas dürfen gemäß Ziffer 5.4.8.11.2 der TA-Luft, angegeben als Gesamtkohlenstoff an den Kaminen K1, K2 sowie K4 folgenden Wert nicht überschreiten:
Gesamtkohlenstoff im gereinigten Abgas: 20 mg/m³
Die vorgenannten Massenkonzentrationen sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.
- 1.40 **Anforderungen zur Ableitung von Abgasen**
a) Die gereinigten Abgase sind über die Kamine K1, K2 und K4 in einer Höhe von 3 m über Dach der Lagerhalle, entsprechend ca. 18 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.



- b) Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren eingesetzt werden.

1.41 Messung und Überwachung der Emissionen

a) Messplätze

- Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. unten c) sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 Blatt 1 (Ausgabe November 2006) zu beachten.
- Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

b) Messverfahren und Messeinrichtungen

- Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.
- Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

c) Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, dass die im gereinigten Abgas aus allen Emissionsquellen die in Auflage 1.39 festgelegte Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff nicht überschritten wird. Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

- d) Bei der ersten Messung nach Inbetriebnahme der Anlage (Abnahmemessung) sind zusätzlich zu den in 1.39 genannten Stoffen folgende Parameter im Gesamtstaub zu bestimmen:

- Polyhalogenierte Dibenzodioxine/-furane und dioxinähnliche Biphenyle (PCDD/F, PBDD/F und dl-PCB),
- Indikator-PCB (PCB6),
- polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK),
- polybromierte Diphenylether (PBDE) und
- die folgenden Metalle und deren Verbindungen, angegeben als Metall:
Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Quecksilber, Zinn sowie Vanadium.

Die Messung hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem eine Charge an Altkabeln aufbereitet wird, bei der die vorgenannten organischen Stoffe zu erwarten sind. Gleichzeitig zu dieser Messung ist eine Probe des aus dieser Charge anfallenden Filterstaubes zu entnehmen und auf die vorgenannten Parameter untersuchen zu



lassen. Diese Untersuchung kann als Deklarationsanalyse gemäß Auflage Nr. IV.6.17 gewertet werden. Der Zeitpunkt der Messung bzw. Probenentnahme ist mit dem Landratsamt Haßberge abzustimmen.

- e) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu beachten:
- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Haßberge jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
 - Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
 - Die Emissionsbegrenzungen für die erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage 1.39 festgelegten Massenkonzentration nicht überschreitet.
 - Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
 - Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Haßberge spätestens **acht Wochen nach den Messungen** vorzulegen ist.
 - Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

1.42 Der Betreiber hat gem. § 53 BImSchG einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragter) zu bestellen. Diese Person ist dem Landratsamt Haßberge unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall eines Wechsels der verantwortlichen Person.

Anlagensicherheit:

Folgende Maßnahmen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zu den unter IX.5 genannten Zeitpunkten umzusetzen:

- 1.43 Überwachung der Wasserkühlung des Granulators [REDACTED] durch optische und akustische Alarmgebung bei Überschreiten der Kühlmitteltemperatur des Kühlaggregates von 7 °C; vgl. hierzu IV.1.50.
- 1.44 Überwachung der Temperatur an den beiden Schneidmühlen durch Temperatursensoren; Anschluss an die SPS.
- 1.45 Wassereindüsung in die beiden Schneidmühlen, sobald die Temperatursensoren an den Schneidmühlen 95 °C messen (Aufzeichnung SPS); vgl. hierzu IV.1.50.
- 1.46 Automatische Unterbrechung der Materialzufuhr bei Anstieg der Temperatur trotz Wassereindüsung auf 105 °C; (Aufzeichnung SPS); vgl. hierzu IV.1.50.



- 1.47 Temperaturüberwachung des Materialaustrages aus den Schneidmühlen durch Temperatursensoren und automatische Unterbrechung der Materialzufuhr zu den Schneidmühlen bei 70°C; (Aufzeichnung SPS)
- 1.48 Im Bereich der Materialaufgabe ist eine für den Baggerführer optisch und akustisch gut erkennbare Alarmanzeige zu installieren. Der Stopp weiterer Materialaufgabe ist durch Arbeitsanweisung für den Baggerfahrer sicherzustellen.
- 1.49 HCL-Sensor/Melder:
- 1.49.1 HCL-Sensor Linie 1:
- a) In der Linie 1 ist hinter dem Gewebefilter (Reinluftbereich) ein Salzsäuresensor mit Rauchgasansaugsystem einzubauen. Dieser soll mögliche Verschmelzungen von Kunststoffen sehr frühzeitig erkennen lassen.
 - b) Liegt am Sensor eine HCL – Konzentration von 10 ppm oder mehr vor, wird die Materialzufuhr automatisch gestoppt.
 - c) Zur regelmäßigen Wartung des HCL-Sensors schließt die Firma Locker bzw. ihr Rechtsnachfolger einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma, die die hierfür erforderliche Eignung nachweisen kann, ab.
- 1.49.2 Melder Linie 2:
- In der Linie 2 ist hinter dem Gewebefilter (Reinluftbereich) ein CO/Wärmemelder zu installieren um Brände oder Verschmelzungen rechtzeitig zu erkennen.
- 1.50 Reaktionen / Schwellenwerte:
- Für den Fall, dass der HCL-Sensor in der Linie 1 angesprochen hat, ist umgehend eine gleichwertige Nachrüstung für die Linie 2 vorzunehmen
- Für folgende Reaktionen werden Schwellenwerte festgelegt.
- Ab einer Temperatur im Hochdruckkreis des Kühlkreislaufs von mehr als 7 Grad Celsius – es ergeht ein optisches und akustisches Signal – ist die Materialzufuhr in die Anlage sofort einzustellen.
 - Ab einer Gehäusetemperatur der Schneidmühle von 95 Grad Celsius ist im Inneren der Schneidmühle zur Kühlung ein minimaler Volumenstrom von 22 Litern / Stunde in den Schneidmühlkörper zuzutropfen. Ab einer Temperatur von < 85 Grad Celsius ist die Wasserzufuhr wieder einzustellen.
 - Ab einer Außentemperatur des Schneidmühlkörpers von mehr als 105 Grad Celsius ist die Materialzufuhr in die Schneidmühle sofort zu unterbrechen.
- 1.51 Für die vorgenannten Maßnahmen sind Arbeitsanweisungen zu erstellen, in denen eine notwendige Wartung und Überprüfung dieser Überwachungseinrichtungen durch geeignetes Fachpersonal geregelt wird. Diese Arbeitsanweisungen sind in Zusammenarbeit mit einer Fachfirma für Brandschutz zu erstellen und dem Landratsamt vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 1.52 Die für die jährliche Funktionsprüfung erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten.



- 1.53 Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser sowie der Zutritt von Wasser, der zu Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungen führen kann, ist zu verhindern, indem die angelieferten Abfälle nur in der überdachten Lagerhalle auf befestigtem Boden und die bereits bearbeiteten Abfälle unter einer Überdachung oder in geschlossenen Behältern gelagert werden. Ausnahme: Als nicht gefährlich einzustufende Kabelabfälle dürfen auch im Freien auf befestigtem Boden gelagert werden (vgl. hierzu III.7.5).
- 1.54 Das Abkippen und Sichten von staubendem Inputmaterial (Annahmehbereich) und die Verladung in andere Transportbehältnisse muss in Bereichen mit ausreichend befestigtem Untergrund erfolgen; Nebenbestimmung IV.1.27b ist zu beachten. Der Untergrund sollte gegenüber ggf. austretenden Medien beständig, dicht und so beschaffen sein, dass Verunreinigungen des Bodens, des Grund- und Niederschlagswassers verhindert werden. Abfälle, die ggf. wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten können, dürfen nur in dichten, medienbeständigen Containern unter Ausschluss des Zutritts von Niederschlägen (Regen, Schnee) gelagert werden
- 1.55 Sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen (z.B. Brandmeldesensoren) sind erstmalig und wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, zu prüfen.
- 1.56 Die Anlage sollte vor Ort durch arbeitstäglliche Kontrollgänge kontrolliert werden. Relevante Bereiche sollten mit den dazugehörigen Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs-, und Hinweisschildern bzw. Gefahrenkennzeichnung versehen werden. Es sind Anweisungen über das Verhalten bei Betriebsstörungen und bei Unfällen aufzustellen. Personen, die für die Überwachung, Prüfung und den Betrieb sowie die Instandhaltung und Reparatur der Anlagenteile verantwortlich sind, müssen die für ihre Aufgaben und Zuständigkeiten erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis besitzen.
- 1.57 Der Betreiber hat die an der Anlage Beschäftigten jährlich über die Gefahren beim Umgang mit der Anlage und den eingesetzten Stoffen (u.a. § 14 GefStoffV), die Sicherheitsbestimmungen, das Verhalten bei Unfällen und Störungen und die dabei zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu protokollieren. Die Betriebsanweisungen gemäß § 20 GefStoffV zum Umgang mit Gefahrstoffen sind auf dem aktuellen Stand zu halten.



Lärmschutz:

1.58 Die Bestimmungen der TA Lärm sind zu beachten.

1.59 Die Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb nach Änderung incl. der Fahr- und Verladetätigkeiten auf dem Gelände ausgehenden Geräusche dürfen an den Immissionsorten folgende reduzierte Immissionsrichtwerte (IR) nicht überschreiten:

Immissionsort (Nr.)	Bezeichnung	Reduzierte IR tagsüber	Reduzierte IR nachts
1	Haßfurt-Wülflingen: Südwestlicher Rand des reinen Wohngebietes an der Mainleite	44 dB (A)	29 dB(A)
2	Haßfurt-Wülflingen: Südlicher Rand des reinen Wohngebietes am Unteren/Oberen Todtsberg	44 dB(A)	29 dB(A)
3	Gemeinde Wonfurt: Nördlicher Rand des allgemeinen Wohngebietes im Geltungsbereich des B-Plans „Bodenfeld“	49 dB(A)	34 dB(A)

1.61 Kurzfristige Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten folgende Maximalpegel nicht überschreiten:

Immissionsort (Nr.)	Zulässiger Maximalpegel tagsüber	Zulässiger Maximalpegel nachts
1	80 dB(A)	55 dB(A)
2	80 dB(A)	55 dB(A)
3	85 dB(A)	60 dB(A)

1.62 Der Tagzeitraum beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.

1.63 Maßgeblich für die Beurteilung während des Nachtzeitraums ist diejenige volle Nachtstunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

1.64 Alle Lieferfahrten finden im Zeitraum von 07:00 Uhr und 18:00 Uhr statt.

1.65 Mit Ausnahme von kurzzeitig stattfindenden Staplerfahrten und Baggerfahrten, jeweils 3 Fahrten pro Nachtstunde zum Transport von Kabeln vom Freilager in die Lagerhalle darf während der Nachtzeit kein geräuschrelevanter Betrieb auf der Hofffläche nordwestlich der Lagerhalle stattfinden.

1.66 Während der Nachtzeit sind sämtliche Hallentore grundsätzlich geschlossen zu halten (vgl. Auflage IV.1.26b hierzu).

1.67 Ein Tor der Lagerhalle darf lediglich kurzzeitig bei der Durchfahrt von Bagger/Staplern geöffnet werden (vgl. Auflagen IV.1.26, 1.27a hierzu).

1.68 Direkt ins Freie abstrahlende Geräuschquellen der neu zu installierenden Anlagen dürfen folgende Schalleistungspegel L_w nicht überschreiten:



Schallquelle	L _w / dB(A)
Abluftkamin Filter Hallenentstaubung	90
2 Stck. Wetterschutzgitter in der NW-Fassade der Lagerhalle (gesamt)	99

- 1.69 Die Schalldämmmaße R'_w der Außenhautelemente müssen mindestens folgende Werte erreichen:

Bauteil	R' _w in dB
Lagerhalle Dachfläche	42
Lagerhalle RWA-Lichtkuppeln im Dach	20
Lagerhalle Wände (Beton)	53
Lagerhalle Profilit-Verglasung	34
Lagerhalle Wandflächen über Lichtbänder	36
Umhausung Filteranlage Hallenabluft (Beton)	53
Torfläche Filteranlage Hallenabluft	22

- 1.70 Körperschall abstrahlende Anlagen/Bauteile müssen durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen entkoppelt werden.
- 1.71 Bei Umbauten und Neu-/Ersatzbeschaffungen ist darauf zu achten, dass der Eintrag von Schwingungen in den Untergrund durch Einsatz geeigneter schwingungsdämpfender Elemente minimiert wird.
- 1.72 Die Anlage ist regelmäßig zu warten, so dass unnötige Geräuschemissionen z.B. durch das Aufschwingen von Blechen und dgl. vermieden werden. Dies gilt insbesondere für direkt ins Freie emittierende Anlagen.
- 1.73 Variationen von den aufgeführten Dämmmaßen und Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der in Ziffer 1.59 angegebenen reduzierten Immissionsrichtwerte zur Folge hat. Dies bedarf jedoch der schalltechnischen Prüfung.
- 1.74 Spätestens 6 Monate nach Abschluss der geplanten Änderungsmaßnahmen bzw. nach Erreichen des ungestörten Betriebes ist durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene und in Bayern anerkannte Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Ziff. 1.59 aufgeführten reduzierten Immissionsrichtwerte durch Schallpegelmessungen erbringen zu lassen. Der Nachweis kann durch Überprüfung der emissionsseitigen Ausgangsbedingungen des Gutachtens Nr. F11/511-LG des TÜV SÜD geführt werden. Der Zusammenhang zwischen den emissionsseitigen Ausgangsbedingungen und den Beurteilungspegeln an den Immissionsorten ist durch die im Gutachten dokumentierte Ausbreitungsberechnung gegeben.

2. Baurechtliche Auflagen:

- 2.1 Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung der mit Rotstift vorgenommenen Prüfvermerke und Korrekturen auszuführen.
- 2.2 Der Baubeginn ist dem Landratsamt Haßberge schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige; Art. 68 Abs. 7 BayBO).



2.3 Der Baubeginn darf erst nach **Vorlage der geprüften Statik** erfolgen.

2.4 Die Bescheinigung „Brandschutz 1“ des Prüfsachverständigen ist **vor Baubeginn** dem Landratsamt vorzulegen.

3. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen:

3.1 Der Anlagenbetreiber hat **vor Wiederaufnahme der Tätigkeiten** eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, in der die von der umgebauten Abfallbehandlungsanlage ausgehenden Gefährdungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festgelegt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

3.2 In der neuen Lagerhalle ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist.

Folgende Lärminderungsmaßnahmen sind in Betracht zu ziehen:

- Lärminderung an der Schallquelle durch konstruktive Gestaltung
- Lärminderung auf den Übertragungswegen, z.B. durch Kapselung der Schallquellen, Abschirmwände, schallschluckende Raumauskleidungen
- Lärminderung am Empfangsort durch schalldämmende Leitstände, Kabinen, Boxen usw.

3.3 Wird an einem Arbeitsplatz der Tages- Lärmexpositionspegel (LEX, 8h) von 80 dB(A) überschritten so sind die in der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) festgelegten Schutzmaßnahmen durchzuführen.

3.4 Maschinen, Anlagen und Fördereinrichtungen sind so aufzustellen, dass sie zur Bedienung, Wartung, und Überwachung gut zugänglich sind.

3.5 Die Gesamtanlage bzw. bestimmte Anlagenkomponenten müssen mit verschließbaren Hauptschaltern ausgerüstet sein, die bei Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten bzw. bei längeren Stillstandzeiten die Anlage von der Stromversorgung abtrennen und somit eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme sicher verhindern.

3.6 Treppen, Laufstege, Bühnen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter müssen mit einem Geländer gegen Absturz gesichert werden. Die Höhe des Geländers muss mindestens 1 Meter betragen. Das Geländer ist so zu gestalten, dass Personen nicht hindurchfallen können (z.B. dreiteiliges Geländer mit Handlauf, Knie- und Fußleiste).

3.7 Die Arbeitsstätten in der neuen Lagerhalle müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten (z.B. mittels Fenster, Oberlichter, Glaswände) und sind mit geeigneten Beleuchtungsanlagen auszustatten. Die Beleuchtungsanlagen sind hierbei so auszuwählen und anzuordnen, dass sich eine ausreichende gleichmäßige Beleuchtung ergibt und Blendung soweit möglich ausgeschlossen wird. (siehe hierzu die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 3.4 „Beleuchtung“).

3.8 Gesundheitsschädliche Stäube sind vorzugsweise an den Entstehungsstellen abzusaugen, so dass deren Konzentration an den Arbeitsplätzen so gering wie möglich ist. Die zulässigen Arbeitsplatzgrenzwerte sind sicher einzuhalten.



- 3.9 Die technische Lüftung der neuen Lagerhalle ist so auszulegen, dass die Luft an den Arbeitsplätzen ausreichend erneuert wird und keine unzumutbare Zugluft auftritt. Der Ausfall oder die Störung der Raumlufttechnischen Anlage muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. (siehe hierzu die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 3.6 „Lüftung“)
- 3.10 Staubablagerungen auf den Hallenböden, Hallenwänden, Anlagen, Maschinen, etc. sind regelmäßig zu entfernen (z.B. mittels explosionsgeschütztem Staubsauger). Es wird dringend empfohlen die Wände der Lagerhalle so zu gestalten, dass dort keine größeren Staubablagerungen möglich sind (z.B. glatte Wände, vertikal montierte Trapezprofile)
- 3.11 Bei der Konzeption und dem Betrieb der Sortierkabine, sind die Vorgaben der technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft“ zu beachten (siehe hier Nr. 5.6 „Sortierkabinen“).
- 3.12 Dieselbetriebene Fahrzeuge (z.B. Lader, Bagger, LKW) die in der neuen Lagerhalle betrieben werden, sind mit einem Dieselpartikelfilter auszurüsten.
- 3.13 Die Änderungen an der Abfallbehandlungsanlage sind im betrieblichen Explosionsschutzdokument zu berücksichtigen. Werden in diesem Zusammenhang neue explosionsgefährdete Bereiche ausgewiesen, so muss dort eine Prüfung der Explosionssicherheit von Arbeitsplätzen nach Anhang 4A Nr. 3.8 Betriebssicherheitsverordnung erfolgen. Die Überprüfung ist von einer befähigten Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes bzw. von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführen.
- 3.14 Nach Durchführung der Umbauarbeiten sind die Arbeitsplatzgrenzwerte durch eine geeignete (akkreditierte) Messstelle neu zu ermitteln. Die Messergebnisse sind der Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt bekannt zu geben.

4. Wasserrechtliche Auflagen:

- 4.1 Grundsätzlich richten sich die Anforderungen an die Anlagen nach den Bestimmungen des § 62 WHG und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ (VAwS) mit deren Anhängen. Diese Regelwerke sind eigenverantwortlich durch dem Betreiber einzuhalten.
- 4.2 Gefährliche Abfälle, z.B. Kabel mit wassergefährdenden Ummantelungen, sind auf medienbeständigen und stoffundurchlässigen Flächen bzw. dichten und medienbeständigen Lagerboxen/Containern zu lagern. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass diesen Lagerstellen kein Niederschlagswasser zuläuft (vgl. Nebenbestimmungen IV.1.53, 1.54).
- 4.3 Abfälle denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften bzw. enthalten dürfen nur auf überdachten, medienbeständigen und stoffundurchlässigen Flächen gelagert werden (vgl. Nebenbestimmungen IV.1.53, 1.54).
- 4.4 Bei der Vorhaltung von mehr als 200 l an Ölen und Schmiermitteln sind diese entsprechend den Vorgaben der VAwS über Wannen zu lagern.



- 4.5 Gebrauchte Betriebsmittel (z.B. Altöle) sind in zugelassene Lagerbehältnisse zu sammeln und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 4.6 Die Anlagen der Wassernebelung sind zu steuern, so dass keine Niederschlagswässer aufgrund zu hoher Nebelfeuchte und zu geringer Verdunstungsmöglichkeit in den Hallen anfallen können.
- 4.7 Fallen trotzdem solche Wässer in den Hallenbereichen an, sind diese entweder als Abfall schadlos zu entsorgen oder zunächst zu sammeln, von einem geeigneten Labor auf die in den Stäuben relevanten Parameter untersuchen zu lassen und nach Maßgabe der Gemeinde Wonfurt über die bestehende Schwerkraftabscheidung in die gemeindliche Kanalisation abzuleiten.
- 4.8 Zur Behandlung der Niederschlagswässer der Hofflächen ist eine Anlage zur Schwerkraftabscheidung zu betreiben. Entsprechend der Bemessung muss der Schlammfang ein Volumen VS von mindestens 8 m³ aufweisen.
- 4.9 Alle Anlagen der Niederschlagsentwässerung sind betriebsbereit zu halten und monatlich auf Funktionstüchtigkeit durch geeignetes Betriebspersonal zu kontrollieren. Die Kontrollen und Feststellungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.10 Die bei der Niederschlagswasserbehandlung bzw. –vorbehandlung anfallenden Schlämme sind fachgerecht zu entsorgen. Die Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu erfassen.
- 4.11 Die Belange der einschlägigen Entwässerungssatzung insbesondere die Prüfungen und Anforderungen an die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind zu beachten.
- 4.12 **Löschwasserrückhaltung:**
 - a) Die Hofflächen sind bzw. werden so ausgestaltet, dass sie mind. 160 m³ Löschmittel zurückhalten können.
 - b) Ergänzend wird die Firma Loacker den vorhandenen Absperrhahn so versetzen, dass zukünftig nicht nur etwaiges Löschwasser aus der Metallhalle, sondern auch eventuelles Löschwasser auf den Hofflächen zurückgehalten werden kann.

5. Auflagen zum Brandschutz (Feuerwehr):

- 5.1 Für das Objekt muss **vor Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebs** durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt bzw. fortgeschrieben werden. Die Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 2-facher Ausführung unaufgefordert, nach Freigabe durch den Kreisbrandrat (KBR), an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben. Eine Ausführung in elektronischer Form (Format pdf.) auf einem Datenträger (USB Stick oder CD) ist unaufgefordert an den Kreisbrandrat zu senden.
- 5.2 Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten ist eine Kopie (wenn möglich als pdf. Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf.



Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr/Brandschutzdienststelle eingearbeitet werden können.

5.3 Der Feuerwehrplan muss mind. aus folgenden Teilen bestehen:

- Objektinformation, bei Bedarf zusätzliche textliche Erläuterungen
- Feuerwehrpläne
- Übersichtspläne der RWA Gruppen mit den zugehörigen Auslösestellen incl. erforderlichen Zuluftöffnungen.

5.4 RWA-Anlagen:

Die Zuluftöffnungen sind für die Feuerwehr mit Schildern nach Norm zu kennzeichnen. Die RWA-Gruppen sind entsprechend der Einteilung zu beschriften.

6. Abfallrechtliche Auflagen:

Annahme und Vorsortierung:

- 6.1 In der Anlage dürfen nur Abfälle mit Abfallschlüsseln angenommen bzw. bearbeitet werden, die unter III.4.1 aufgeführt sind. Es sind die dort genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu verwenden.
- 6.2 Es dürfen nur Schadstoff entfrachtete, als nicht gefährlich einzustufende Abfälle Behandlungsschritten (wie z.B. Zerkleinern, Trennen von Materialverbunden, Klassieren, Sieben, Verdichten) unterzogen werden (vgl. III.4.1.3).
- 6.3 Die unter III. genannten Durchsatzleistungen dürfen nicht überschritten werden. Änderungen sind dem Landratsamt Haßberge anzuzeigen bzw. im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu beantragen. Bei der Annahme von Abfällen sind die jeweiligen Kapazitätsauslastungen zu berücksichtigen.
- 6.4 Die Annahme von Abfällen darf nur durch eine fachkundige betriebsangehörige Person erfolgen (vgl. oben III.4.2.1 bzw. IV.6.32).

Hinweis:

Als fachkundig können Personen gelten, die über eine einschlägige Berufsausbildung als Entsorger oder über eine einschlägige Berufserfahrung und Kenntnisse der im Rahmen der Annahme zu beachtenden Vorschriften und Bestimmungen verfügen und regelmäßige Unterweisungen und Schulungen (insb. hinsichtlich der Erkennung gefährlicher Stoffe) erhalten.

- 6.5 Die Entladung, Sichtung und Störstoffentnahme angelieferter Abfälle darf nur in den hierfür ausgewiesenen und zugelassenen Bereichen von eingewiesenem Personal unter Aufsicht einer fachkundigen Person (s.o.) erfolgen (vgl. III.4.2.1).
- 6.6 Für die Annahme der Abfälle gelten als Mindestanforderung das unter III.4.2 festgelegte Input-Kontrollverfahren, sowie im nachfolgenden darüber hinausgehende bzw. präzisierende Anforderungen.



- 6.7 Lieferungen, die gefährliche Bestandteile enthalten, welche im Falle der Annahme, weiteren Handhabung und Behandlung zu Einwirkungen auf die Umwelt (Luft, Wasser, Boden) oder Gefährdungen im Bereich des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit und Brandschutzes führen können, dürfen nicht angenommen werden. Gefährliche Bestandteile, die erst nach dem Entladen und der weiteren Behandlung erkannt werden, sind auszusondern, sicher zu lagern und umgehend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Auslaufende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit geeigneten Vorrichtungen bzw. Bindemitteln aufzufangen. Die entsprechenden Vorrichtungen und Bindemittel sind bereitzuhalten (vgl. III.4.2.7).
- 6.8 Falsch deklarierte Anlieferungen von Kabelabfällen (Abweichungen von angekündigten oder deklarierten Abfallschlüsselnummern) sind, ggf. nach weiterer Abstimmung mit den verantwortlichen Stellen bzw. dem Anlieferer, zurückzuweisen (vgl. III.4.2.7).
- 6.9 Falsch deklarierte Anlieferungen sowie das weitere Vorgehen (Rückweisung, Abstimmungsprozess, Umdeklaration usw.) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren (vgl. III.4.2.5, 4.2.7).
- 6.10 Abfälle, die nach anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen (Tierkörperbeseitigungsgesetz, Fleischbeschauengesetz, Tierseuchengesetz, Pflanzenschutzgesetz, Atomgesetz) zu beseitigen sind, sowie infektiöse Abfälle, pyrotechnische Stoffe, Sprengstoffe, Kampfmittel sowie Druckgasbehälter (z.B. Gaskartuschen, Druckgasverpackungen, Spraydosen und Handfeuerlöschern) dürfen nicht angenommen werden. Dies ist in einer Betriebsanweisung festzulegen (vgl. III.4.2.9).
- 6.11 Abfallanlieferung: Es ist eine Hinweistafel anzubringen, die folgende Angaben enthält:
- Bezeichnung der Anlage
 - die zulässigen anzunehmenden Stoffe
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
 - Öffnungszeiten
 - Auf der Tafel ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Ablagerung von Schrott oder sonstigen Abfällen vor dem Tor unzulässig ist.

Behandlung und zeitweilige Lagerung:

- 6.12 Die Lagerung von Inputmaterial und Outputmaterial muss so erfolgen, dass keine Beschädigungen und Beeinträchtigungen der Abfälle, die die weitere Behandlung und Verwertung erschweren oder verhindern, zu erwarten sind, die jeweiligen Lagergüter leicht zugänglich sind und Lagerbestandsaufnahmen jederzeit problemlos durchgeführt werden können. In Anlieferungen gelegentlich auftretende und ausgesonderte Abfallanteile (Störstoffe, Fehlwürfe) dürfen nur unter geeigneten Schutzmaßnahmen, die eine Verunreinigung von Luft, Boden und Wasser (Abwasser, Grundwasser, Oberflächengewässer) verhindern, gelagert werden. Lager- und Behandlungsbereiche sind vor unbefugtem Zutritt bzw. Zugriffen ausreichend zu schützen (z.B. Umzäunung des Geländes, Lagerung gefährlicher Stoffe, wie z.B. gefährliche Kabelabfälle, in verschließbaren Bereichen der Halle oder verschließbaren Gefahrstoffcontainern etc.) – vgl. III.4.2.7.
- 6.13 In der Anlage sind getrennte Bereiche für die Annahme (Entladung, Sichtung, Vorsortierung), Behandlung (Schadstoffentnahme, Kabelzerlegung) und Lagerung (Ein-



und Ausgangslager) einzurichten und zu kennzeichnen. Dies kann z.B. durch Bodenmarkierungen, Beschilderungen o.ä. erfolgen. Dabei sind auch Flächen für den innerbetrieblichen Transport und Umschlag zu berücksichtigen. Die Betriebsflächen sind gegenüber eventuell austretenden Flüssigkeiten beständig und undurchdringlich zu gestalten und deren Zustand ist in regelmäßigen Abständen durch Sichtkontrolle zu prüfen. Für die Handhabung und Lagerung wassergefährdender Stoffe gelten die entsprechenden wasserrechtlichen Anforderungen nach VAWS.

- 6.14 Angelieferte und bei der nachfolgenden Behandlung anfallende Abfallfraktionen sowie anlagenspezifische Abfälle sind unter Berücksichtigung der Belange des Brandschutzes, des Boden- und Gewässerschutzes sowie des Arbeitsschutzes so umzuschlagen, zu lagern und zu behandeln, dass keine Gefährdung der Schutzgüter Wasser, Luft und Boden oder von Personen zu erwarten ist (vgl. III.4.2.7).

Stoffstromerfassung:

- 6.15 Sämtliche Abfallströme bzw. Lieferungen (Input/Output) sind hinsichtlich Art, Menge, Herkunft und Verbleib zu erfassen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Mengen sind durch Verwiegung festzustellen (vgl. III.4.2.3, 4.2.5).
- 6.16 Stoffströme aus anlagenspezifischen Abfällen sind ebenfalls gesondert zu erfassen und zu dokumentieren.

Hinweis:

Bezüglich der Nachweispflichten für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gelten die jeweiligen Bestimmungen des KrWG und der NachwV in den jeweils geltenden Fassungen.

- 6.17 Nach Abstimmung mit dem LfU sind zur Einstufung der Filterstäube vom Betreiber einmal jährlich eine Deklarationsanalyse und alle 500 mg eine Kontrollanalyse auf folgende Parameter durchzuführen zu lassen:

- Deklarationsanalyse:

Polyhalogenierte Dibenzodioxine/-furane und dioxinähnliche Biphenyle (PCDD/F, PBDD/F und dl-PCB), Indikator-PCB (PCB6), polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), polybromierte Diphenylether (PBDE) und die folgenden Metalle und deren Verbindungen, angegeben als Metall: Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Quecksilber, Zinn sowie Vanadium;

- Kontrollanalyse:

Polychlorierte Biphenyle (PCB), Polybromierte Dibenzodioxine/-furane (PBDD/F) und von den o.g. Metallen die relevanten Metalle und deren Verbindungen (Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Nickel, Quecksilber sowie Vanadium).

Die Proben sind aus einem vollen Big Bag durch eine fachkundige Stelle bzw. ein fachkundiges Labor repräsentativ gem. LAGA PN 98 entnehmen und untersuchen zu lassen. Abhängig von den Ergebnissen sind für die Entsorgung der Filterstäube die AS 19 10 03* bzw. 19 10 04 zu verwenden. Im Feld "interne Abfallbezeichnung" der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises ist dementsprechend "Filterstäube" anzugeben. Ggf. können auch die AS 19 12 11* bzw. 19 12 12 verwendet werden.



Soweit die Filterstäube als gefährliche Abfälle einzustufen sind, dürfen diese ausschließlich innerhalb einer geschlossenen Halle gelagert werden.

Anlagenspezifische Abfälle:

- 6.18 Anlagenspezifische Abfälle (Abfälle die beim Betrieb der Anlage anfallen, z.B. Altöle, gebrauchte Schmiermittel, Filterrückstände o.ä.) sind soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare anlagenspezifische Abfälle sind soweit wie möglich einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Nicht vermeid- oder verwertbare anlagenspezifische Abfälle sind ordnungsgemäß unter Berücksichtigung geltender Andienungspflichten zu beseitigen (vgl. unten).
- 6.19 Bei der Verwertung und Beseitigung von anlagenspezifischen Abfällen sind die abfallrechtlichen und ggf. chemikalienrechtlichen Bestimmungen, wie z. B. die Nachweisverordnung, die Altholzverordnung, die Altölverordnung (AltöIV), die Gewerbeabfallverordnung, PCB/PCT-AbfallVO, ChemOzonSchichtV, Batterieverordnung/Gesetz zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren, Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) etc. in den jeweils geltenden Fassungen, zu beachten. Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung zu führen.
- 6.20 Die Auflage 6.21 gilt in gleicher Weise für die bestimmungsgemäß angenommenen Abfälle sowie deren Behandlung und zeitweilige Lagerung.

Hinweis:

Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten (derzeitiger Stand: Beseitigung gefährlicher Abfälle über die GSB, sofern andere Entsorgungswege – z.B. thermische Behandlung in hierfür zugelassenen Hausmüllverbrennungsanlagen - auszuschließen sind).

- 6.21 Die im Betrieb anfallenden Abfälle sind an befugte Unternehmen abzugeben. Hierbei sollten möglichst Entsorgungsfachbetriebe beauftragt werden, wobei Entsorgungsnachweise (für gefährliche Abfälle) und Zertifikate vorliegen müssen.
- 6.22 Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind – sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind – grundsätzlich über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen, sofern nicht Andienungs- und Überlassungspflichten gegenüber den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Haßberge dem entgegenstehen. Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Haßberge anzudienen.
- 6.23 Feine Kunststoffe (Staub) sollten, wenn eine stoffliche Verwertung nicht möglich ist, möglichst einer energetischen Verwertung zugeführt werden.

Betriebsordnung:

- 6.24 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die

Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage. Sie ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In die Betriebsordnung sind Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten (etwa im Hinblick auf den Schutz der Umwelt) aufzunehmen. Sie ist fortzuschreiben und dem Landratsamt Haßberge auf Verlangen vorzulegen.

Betriebshandbuch:

- 6.25 Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind die Verfahren für Abfallannahme, Kontrolle und Abfallbehandlung festzulegen. Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für Normalbetrieb, Inspektion, Instandsetzung und Betriebsstörungen festzulegen; ebenso sind die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen. Das Betriebshandbuch ist zusammen mit den Rufnummern der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und den Rufnummern der zuständigen Behörden (insbesondere Landratsamt, Wasserbehörden, Gewerbeaufsicht) an gut sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen bzw. auszulegen.

Hinweis:

Aushangpflichten nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Unfallverhütung, Arbeitsrecht) bleiben unberührt. Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben. Als Betriebshandbuch können Unterlagen herangezogen werden, die auch im Rahmen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb erforderlich sind. Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Haßberge auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 6.26 Als Bestandteil des Betriebshandbuchs ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der insbesondere Folgendes festzulegen ist:
- Festlegung der Annahmekriterien
 - Regelungen über die Vorgehensweise bei den Eingangskontrollen,
 - Regelungen bei der Aussonderung von Störstoffen,
 - Regelungen bei der Zuordnung der Abfälle zu den verschiedenen Fraktionen,
 - Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Personals,
 - Informations- und Aufbewahrungspflichten.

Die Betriebsanweisung ist nach Bedarf fortzuschreiben.

- 6.27 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen. Nähere Vorgaben hierzu gehen aus der Auflage IV.6.30 hervor (vgl. unten bzw. III.4.2.5).
- 6.28 Eine Vermischung von Abfällen unterschiedlicher Art und unterschiedlicher Schadstoffbelastung, die eine nachfolgende Verwertung erschwert oder zu einer unzulässigen Schadstoffverteilung (Verdünnung) führt, ist unzulässig. Die Abfälle sind so umzuschlagen, zu lagern und ggf. zu behandeln, dass entsprechende Vermischungen und Verteilungen von Schadstoffen auszuschließen sind.



- 6.29 Durch eine geeignete Ausgangskontrolle ist sicherzustellen, dass die zur externen Behandlung, Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfälle den jeweiligen Annahmekriterien der Behandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsanlage entsprechen.

Betriebstagebuch:

- 6.30 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch (vgl. III.4.2.5, 4.2.10) unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der EfBV an die Stoffstromerfassung und die Stoffstromdokumentation zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) Angaben über Art, Herkunft, Menge der angelieferten Abfälle in Tonnen
- b) Angaben über Art, Menge und Verbleib der Abfälle mit Abgabedatum und Mengenangaben in Tonnen
- c) Menge, Art und Verbleib der einzelnen abgegebenen Störstoffe und sonstigen anlagenspezifischen Abfälle
- d) Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers bzw. mit den Annahmespezifikationen und Angabe der getroffenen Maßnahmen
- e) Abfallregister gemäß § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)
- f) Ergebnisse und Aufzeichnungen zu den Zertifizierungen nach EfBV
- g) Genehmigungen gem. EG-Abfallverbringungsverordnung und Abfallverbringungsgesetz (soweit zutreffend)
- h) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen
- i) Betriebs- und Stillstandzeiten
- j) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen
- k) Ergebnisse von Funktionskontrollen (z.B. Waage, Betriebsmittel, Bodenbelag, Lüftungstechnische Einrichtungen), soweit hier zutreffend

Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Jahresübersicht:

- 6.31 Zu den Daten nach 6.30 a), b), c), j) und k) ist eine Jahresübersicht zu erstellen. AVV-Schlüssel sind – soweit zutreffend – anzugeben. Die Daten nach a) bis c) sind nach Herkunft bzw. Verbleib zu gliedern. Die Jahresübersicht ist auf Verlangen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Hinweis:

Die Jahresübersicht soll einen raschen Überblick über Abfallarten und gehandhabte Mengen sowie Entsorgungswege ermöglichen. Auf die Erstellung einer Jahresübersicht



kann verzichtet werden, wenn Betriebstagebuch bzw. Abfallregister oder anderweitige Aufzeichnungen einen raschen Überblick über die jährlichen Abfallströme und deren Verbleib ermöglichen und in entsprechender Form zur Verfügung stehen.

Sachkundiges Personal / Sonstiges:

- 6.32 Es ist sicherzustellen, dass das Personal über die notwendige Sachkunde verfügt. Dies hat über Schulungen, Betriebsanweisungen o.ä. zu erfolgen.

Hinweis:

Bezüglich der Unterweisung und Schulung von Personal, Arbeitsanweisungen, Dokumentation der betrieblichen Tätigkeiten, Festlegungen zur Erfassung und Dokumentation von Stoffströmen kann auch auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die bei der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb ("Betriebshandbuch") verwendet werden.

Anmerkung:

Bezüglich der Unterlagen zur Betriebsinformation, Arbeitsanweisungen, Dokumentation o.ä. kann auch auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die bei der Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 und/oder der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb verwendet werden.

- 6.33 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, dem Landratsamt Haßberge einen Wechsel des im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungsweges für die Abfälle unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 2c BImSchG).
7. Zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG ist dem Landratsamt Haßberge **vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage** eine Sicherheitsleistung in Höhe von **50.000 €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nachzuweisen. Die bereits hinterlegte Sicherheitsleistung kann hierauf angerechnet werden.
8. Die geänderte Anlage darf erst nach Abnahme durch das Landratsamt Haßberge in Betrieb genommen werden.

V. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

VI. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird auf Antrag der Fa. Locker Recycling GmbH gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

VII. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Änderung der Anlage begonnen wurde.

VIII. Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. Locker Recycling GmbH zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 13.457,24 € festgesetzt.

An Auslagen sind 309,55 € entstanden.



IX. Hinweise:

1. Die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen definieren die Anlagendaten sowie die Grenzen und den Betrieb der Anlage. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung und können nicht selbständig angefochten werden. Beim Abweichen von den Genehmigungsinhaltsbestimmungen liegt ein ungenehmigter Betrieb der Anlage vor, der die Behörde zur Stilllegung der Anlage berechtigt.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen (mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse) ein. Im Rahmen dieser Konzentrationswirkung ist daher eine gesonderte baurechtliche Genehmigung für das Vorhaben nicht mehr erforderlich.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern nicht eine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mind. einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind alle für die Beurteilung der Änderung notwendigen Unterlagen und Angaben beizufügen. Das Landratsamt überprüft, ob für die Änderung eine Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG) durchzuführen ist und teilt dies dem Betreiber mit.
4. Wird eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, erlischt die Genehmigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
5. Die Umsetzung der mit diesem Genehmigungsbescheid ergangenen Auflagen und Maßnahmen hat
 - soweit in diesem Bescheid keine anderen Fristen / Termine festgelegt sind sowie
 - mit Ausnahme der unter Nrn. 16 (nur Rückbau) bis 21 des Genehmigungsantrags auf Seite 8 genannten Maßnahmen

nach Möglichkeit sechs Monate nach Beginn, spätestens jedoch innerhalb von acht Monaten nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides zu erfolgen.

6. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).



Gründe:

I.

1. Die Fa. Loacker Recycling GmbH betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 433, 433/4 der Gemarkung Wonfurt eine Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen. Unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen wurde durch die Betreiberin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für folgende Änderungen beantragt:

Einhausung und Adaptierung der Anlage:

- Einhausung des bisher überdachten Betriebsbereichs zu einer Lagerhalle (Aufgabe und Lager für Linie 1 und 2),
- Erhöhung der westlichen Lagerboxenwand mit Bau eines Flugdaches,
- Erhöhung der straßenseitigen Boxenmauer bis zur Flugdachhöhe,
- Errichtung einer Raumabsaugung für den eingehausten Bereich,
- Änderung der Abluftreinigung (Filter),
- Stilllegung der Anlagenlinie 3 (ehem. Fichtler-Anlage),
- Änderungen in der Anlagenlinie 2,
- Errichtung eines Querstromsichters in der neu errichteten Halle,
- Änderung des Standortes der FREN-Anlage,
- Änderung der AVV-Abfallschlüssel-Nummern,
- Wegfall des Erstbehandlerstatus für Elektro- und Elektronikgeräte

Ferner wurde beantragt, die sofortige Vollziehung der Genehmigung anzuordnen.

2. Das Landratsamt Haßberge hat den Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit geprüft sowie von den, in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden (Träger öffentlicher Belange) Stellungnahmen eingeholt:

- Immissionsschutz,
- Abfallrecht,
- Kreisbauamt,
- Wasserrecht,
- Kreisbrandrat,
- Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt,
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen,
- Staatliches Bauamt Schweinfurt,
- Bayer. Landesamt für Umwelt

Die Unterlagen wurden auch der Gemeinde Wonfurt zur Stellungnahme übermittelt.

3. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt. Der Gemeinderat Wonfurt hat am 09.04.2014 dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt und das Einvernehmen zu den Abweichungen des einschlägigen Bebauungsplanes erteilt.
4. Den Antragsunterlagen waren folgende Gutachten beigelegt:
 - Brandschutzgutachten Kolter & Partner
 - Schalltechnisches Gutachten TÜV SÜD vom 01.10.2012
 - Gutachten TÜV SÜD zu Luftreinhalte, Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit



5. Im Rahmen rechtlicher Auseinandersetzungen zu Fragen des Akteneinsichtsrechts nach dem Umweltinformationsgesetz kam es auf Anregung des Bayer. Verwaltungsgerichts Würzburg zu einem Mediationsverfahren, an dem die Bürgerinitiative „Lebenswertes Wonfurt“, die Gemeinde Wonfurt, die Fa. Loacker Recycling GmbH sowie das Landratsamt Haßberge als Vertreter des Freistaates Bayern teilgenommen haben. Das Mediationsverfahren endete mit einer gemeinsamen Vereinbarung vom 18.02. 2014 der genannten Parteien. Demnach kann das Änderungsgenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der dort vereinbarten Voraussetzungen, durch Erteilung der vorstehenden Genehmigung abgeschlossen werden. Die Vereinbarung enthält insbesondere Inhalte, die eine möglichst zeitnahe Realisierung des beantragten Vorhabens sicherstellen sollen. Die Firma Loacker konkretisierte mit Schreiben vom 21.03.2014 und den entsprechenden Tekturplänen den vorliegenden Genehmigungsantrag und beantragte die sofortige Vollziehbarkeit der zu erteilenden Genehmigung.

II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 2 BayImSchG; Art. 3 BayVwVfG).
2. Zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gehören nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und folgenden Ziffern des Anhangs hierzu:

8.11.2.2:	Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag
8.12.1.2:	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen
8.12.2:	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
8.12.3.2:	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen

jeweils Verfahrensart V.

Die vorgenannten Änderungen der bestehenden Anlage stellen eine wesentliche Änderung der Betriebsweise sowie der Beschaffenheit der Anlage dar, da durch diese Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG erheblich sind. Diese nachteiligen Auswirkungen sind zudem offensichtlich nicht gering. Genehmigungsfreiheit aufgrund § 16 Abs. 5 BImSchG besteht nicht, weshalb eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich ist.

Da die Errichtung und der Betrieb der Anlage im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zu genehmigen wäre, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG).

3. Gemäß § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 8.7.1.2 hierzu sowie § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV, wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dabei wurde das Vorhaben überschlägig dahingehend geprüft, ob und inwieweit es unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Da im vorliegenden Fall das Erfordernis einer standortbezogenen Vorprüfung bestand, war auch zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG vorliegen.



Das Landratsamt ist unter Berücksichtigung der Lage des Anlagenstandortes und der fachbehördlichen Einschätzungen sowie der im Mediationsverfahren erzielten Einigung zum Ergebnis gelangt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und insoweit das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Entscheidung wurde gem. § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht.

4. Die Genehmigung war gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da die sich aus § 5 BImSchG sowie die sich aus den nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Um gewährleisten zu können, dass die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, mussten die Genehmigungsinhaltsbestimmungen unter Ziffer III. im Einzelnen bestimmt und mit den unter Ziffer IV. genannten Auflagen verbunden werden. Zu berücksichtigen war darüber hinaus auch das Ergebnis des Mediationsverfahrens und die geschlossene Vereinbarung vom 18.02.2014. Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich im Übrigen aus § 12 Abs. 1 BImSchG.

4.1 Immissionsschutz:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1. und 2 BImSchG). Unter diesen Aspekten war der vorliegende Genehmigungsantrag zu prüfen. Die Prüfung erfolgte dabei in enger Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU).

4.1.1 Lärmschutz:

Zur Prüfung des Lärmschutzes wurden die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie das Lärmschutzgutachten des TÜV-Süd vom 06.08.2012, Auftragsnummer 1751030 herangezogen. Das Gutachten ist nach fachlicher Prüfung als plausibel anzusehen und dient insoweit als Beurteilungsgrundlage. Bei Beachtung der darin behandelten und in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommenen Voraussetzungen bestehen gegen die vorgesehenen Änderungsmaßnahmen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken.

4.1.2 Luftreinhaltung:

Beurteilungsgrundlage zu Fragen der Luftreinhaltung waren die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie das Gutachten des TÜV SÜD zur Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft und Anlagensicherheit. Das Gutachten ist nach fachlicher Prüfung ebenfalls als plausibel zu betrachten und konnte insoweit zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit herangezogen werden. Bei Beachtung der darin genannten Voraussetzungen und Auflagenvorschläge, die in den Genehmigungsbescheid übernommen wurden ist von einem gesetzeskonformen Anlagenbetrieb auszugehen. Die Auflagen zur Luftreinhaltung wurden in enger Abstimmung mit dem LfU formuliert. Im Vergleich zum bisherigen Betrieb findet durch die Einhausung sowie die Lüftungs- bzw. sicherheitstechnische Ausstattung der Anlage eine bedeutsame Verbesserung insbesondere hinsichtlich des Austrags von Stäuben statt. Dem gleichen Zweck dienen auch die konkreten Vorgaben hinsichtlich der Lagerung staubender Güter nur



innerhalb der geschlossenen Halle. Die getroffenen Maßnahmen gewährleisten ausreichenden Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

4.1.3 Schutz vor sonstigen Gefahren, Anlagensicherheit:

Zur Prüfung der Anlagensicherheit und zum Schutz vor sonstigen Gefahren konnte das o.g. TÜV-Gutachten ebenfalls herangezogen werden. Die darin vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. Auflagenvorschläge wurden in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen. Sie beinhalten im Wesentlichen notwendige Sicherheitseinrichtungen gegen Überhitzungen und Brand- bzw. Zersetzungsdetektion. Die Anlage fällt hinsichtlich der im Betrieb vorhandenen bzw. anfallenden Stoffe nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (§ 1 Abs. 1 der 12. BImSchV). Auflagen zum baulichen bzw. feuerwehrbezogenen Brandschutz stützen sich auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 („sonstige Gefahren“) BImSchG und Art. 12 BayBO.

4.1.4 Messpflichten:

Dem Anlagenbetreiber kann auferlegt werden, nach einer Änderung im Sinne des § 16 BImSchG und in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) die Einhaltung der für ihn verbindlich festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Damit wird insbesondere der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen Rechnung getragen. Die Anordnung der Messungen setzt einen Verdacht, dass die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft, nicht voraus (§ 28 BImSchG). Die Messungen dürfen nur von einer von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle oder einer in einem anderen Bundesland bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden (§ 26 BImSchG).

4.1.5 Sicherheitsleistung:

Die Forderung einer Sicherheitsleistung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, wonach zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll. Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die Allgemeinheit vor möglichen Kosten, die bei der Stilllegung einer Anlage und der entsprechenden Nachsorge entstehen können, vor dem Hintergrund oft insolvenzbedingter Stilllegungen zu schützen. Die Anordnung erfordert keine begründeten Zweifel an der Liquidität des Betreibers (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, 7 C 44/07); es handelt sich zudem um eine Soll-Bestimmung, so dass hiervon nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden könnte. Bei der Festsetzung der Höhe hatte das Landratsamt – auf Grund des umfassenden Verweises auf § 5 Abs. 3 BImSchG – die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme für die Entsorgung zurückgelassener Abfälle, die Beseitigung sonstiger Gefahren und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes auch unter dem Aspekt des Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Berücksichtigt wurde im konkreten Fall, dass es sich zu einem Großteil um Materialien handelt, die durchaus einen positiven Marktwert haben. Andererseits stellt sich bei Ausfall des Betreibers insbesondere die Frage nach möglichen Entsorgungskosten für anfallende gefährliche Abfälle. Hierfür wurde angesichts der zugelassenen Materialarten und –mengen ein Betrag von 50.000 € (einschließlich der notwendigen Logistik) veranschlagt und demzufolge auch festgesetzt.

4.2 Baurecht:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Wonfurt, der das Baugrundstück als Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO ausweist. Es weicht von den



Festsetzungen des Bebauungsplanes wie folgt ab: Überschreitung der zulässigen Traufhöhe, der Baumassenzahl und Grundflächenzahl sowie der südlichen Baugrenze.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Wonfurt wurde unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen jeweils eine Ausnahme nach Art. 63 Abs. 1 BayBO ausgesprochen. Insbesondere werden trotz der og. Überschreitungen die baurechtlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO eingehalten. Im Übrigen wird die Höhe des Hauptbauwerks nicht geändert, sondern lediglich ein dann geschlossener Baukörper geschaffen. Die nur geringfügige Überschreitung der südlichen Baugrenze ist von untergeordneter Bedeutung.

4.3 Wasserrecht:

Abfall selbst stellt keinen wassergefährdenden Stoff dar, so dass die Anlagenverordnung für den Umgang und die Aufbereitung von Kabelschrott nicht einschlägig ist. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beschränkt sich hier auf Betriebsmittel, Öle und Altöle etc., welche für die Wartung der Aggregate im Betrieb benötigt werden. Der Umgang und die Lagerung dieser Medien erfolgt in der Werkstatt.

Ölgelagerte Kabel werden dort nicht aufgearbeitet, dennoch kommt es vor, dass bei den Anlieferungen des Schrott solches Material auf das Betriebsgelände gelangt (sog. Fehlwürfe). Diese Kabel werden aussortiert, gelagert und an zugelassenen Verwerter weiter gegeben. Insofern ist dafür zu sorgen, dass derartige Materialien entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben zwischengelagert werden.

Das anfallende Schmutzwasser (häusliches Schmutzwasser und verunreinigtes Oberflächenwasser) wird dem örtlichen Schmutzwasserkanal zugeführt, das anfallende Dachwasser dem gemeindlichen Regenwasserkanal. Dem Antragsteller wurde für die Ableitung des unverschmutzten Oberflächenwassers aus den Dachflächen in den gemeindlichen Regenwasserkanal die Einleitungsmenge begrenzt. Es obliegt der Prüfung der Gemeinde Wonfurt, ob mit den Erweiterungen der Dachflächen das Volumen des Regenrückhaltebeckens ausreicht und die Einleitungsbedingungen in den Regenwasserkanal eingehalten werden, da hier die Bestimmungen der gemeindlichen Entwässerungssatzung gelten.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen hat bereits 2006 eine etwaige Indirekteinleitergenehmigungspflicht nach § 58 WHG für die Einleitung des anfallenden Schmutzwassers geprüft und festgestellt, dass diese nicht einschlägig ist.

Die Löschwasserrichtlinie ist hier nicht anzuwenden. Evtl. Rückhaltungen von Löschwässern ergeben sich zum einen aus den Vorgaben der Entwässerungssatzung der Gemeinde Wonfurt bzw. aus dem Brandschutzgutachten aufgrund von Vorgaben des Kreisbrandrats und darüber hinaus auch aus der gemeinsamen Vereinbarung vom 18.02.2014.

4.4 Abfallrecht:

Die Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG ergibt sich bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen dargelegten Entsorgungswege.

Die Auflagenziffer IV.6.17 wurde im Hinblick auf § 12c Abs. 3 Satz 3 BImSchG mit entsprechenden Anforderungen an die Untersuchung der anfallenden Filterstäube aufgenommen. Demnach können bei Abfallbehandlungsanlagen Anforderungen an die Qualität und das Schadstoffpotential der angenommenen Abfälle sowie der die Anlage verlassenden Abfälle gestellt werden. Dies ist insbesondere wegen der Einstufung der Abfälle als gefährlich bzw. nicht gefährlich i.S.d. § 48



Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der AVV und damit für den einzuschlagenden Entsorgungsweg von Bedeutung.

4.5 Auflagenvorbehalt:

Der Vorbehalt weiterer Auflagen ist gem. § 12 Abs. 2a BImSchG zulässig.

5. Sofortvollzug:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, diese besonders anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung erfolgte auf Antrag des Antragstellers vom 21.03.2014. Die Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzung hat nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen grundsätzlich im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Vollziehungsinteresse des Antragstellers oder der Allgemeinheit und dem Suspensivinteresse des jeweiligen Drittbetroffenen zu erfolgen.

Der Antragsteller begründet sein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit mit dem Hinweis, dass möglichen Vorhaltungen Dritter durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid Rechnung getragen werde. Dieser Bescheid werde zahlreiche immissionsschutzrechtliche Vorgaben enthalten, die dem Schutz des Umfeldes vor eventuellen Auswirkungen des Anlagenbetriebes dienen. Bei einer vernünftigen Würdigung sei im Hinblick auf die Vereinbarung vom 18.02.2014 (Ergebnis des Mediationsverfahren) eine Verletzung von Schutzgütern nach § 1 BImSchG ausgeschlossen. Seitens Dritter könne kein berechtigtes Interesse an einer aufschiebenden Wirkung bestehen. Für den Antragsteller wäre im Hinblick auf den durch das Mediationsverfahren eingetretene Zeitverlust unzumutbar und nicht mehr hinnehmbar. Darüber hinaus liege der Vollzug im öffentlichen Interesse, denn dadurch würden Arbeitsplätze gesichert, die Versorgung von Gießereien mit Sekundärrohstoffen gewährleistet und vor allem eine Verbesserung der Emissionssituation am Standort eintreten.

Das Landratsamt teilt auch im Hinblick auf das Ergebnis des Mediationsverfahrens diese Auffassung.

Hierbei haben sich sowohl Vertreter des Anlagenbetreibers wie auch der Bürgerinitiative und der Gemeinde auf gemeinsame Vorschläge zur Änderung der Anlage bzw. des Betriebs geeinigt. Um dem Genehmigungsinhaber einen möglichst baldigen Start der Änderungsmaßnahmen zu ermöglichen wird seitens der Gemeinde wie auch der Bürgerinitiative auf Rechtsmittel verzichtet. Da ein solcher Verzicht jedoch nicht für einzelne Gemeindebürger bzw. Mitglieder der Bürgerinitiative erklärt werden kann, verbleibt für den Betreiber ein gewisses Klagerisiko und damit verbunden auch eine Verzögerung der Maßnahmen. Insoweit rechtfertigt auch dieser Aspekt die Anordnung des Sofortvollzugs dieser Genehmigung.

Nach Prüfung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen wird der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarn durch Nebenbestimmungen im Bescheid sichergestellt. Im Ergebnis überwiegt das Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen einer Verzögerung der Inbetriebnahme der Anlage, das Interesse Dritter an einer vorher erfolgenden abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit des Bescheides. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde ist nicht davon auszugehen, dass etwaige Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung erfolgreich wären.

6. Die Bestimmung einer Frist zum Erlöschen der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist auf Antrag verlängert werden kann (§ 18 Abs. 3 BImSchG).



7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 und 1.3.1 sowie 1.3.2 des hierzu ergangenen Kostenverzeichnisses (KVz). Soweit nach dem Kostenverzeichnis von einer Rahmengebühr auszugehen war, hat das Landratsamt Haßberge bei der Kostenfestsetzung den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners berücksichtigt (Art. 6 KG).

Im Einzelnen setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

Investitionskosten (IK) der Änderungsmaßnahme	1.500.000,00 €
IK 500.000 bis 2,5 Mio. €: 3.250 € + 4/1000 x (IK – 500.000 €) (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz)	7.250,00 €
Erhöhung Baugenehmigungsgebühr (75 % x 2.209,65 €) (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz)	1.657,24 €
Erhöhung für Stellungnahmen fachk. Stelle Wasserwirtschaft / Umweltschutzingenieur (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz)	4.550,00 €
Summe Gebühren	13.457,24 €
Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	244,00 €
Zustellung (19 x 3,45 €)	65,55 €
Summe Auslagen (Art. 10 KG)	309,55 €
Gesamtkosten	13.766,79 €

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
 Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
 Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Teil II

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Veitensteingruppe
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Verbandssatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	381.600,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	86.300,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Kottendorf, 31.03.2014
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Veitensteingruppe

Stappert, Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 31.03.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 09.05.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtige Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kottendorf, Kottendorfer Str. 1a (Maschinenhaus), 96151 Breitbrunn, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 09.05.2014
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Schulverbandes Hofheim i.UFr.
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hofheim i.UFr. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	994.193,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	193.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 748.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Hofheim i.UFr. umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 516 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.450,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Hofheim i.UFr., 05.05.2014
Schulverband Hofheim i.UFr.

Borst, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 15.04.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 30.04.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim, Obere Sennigstr. 4, Zimmer Nr. 3, 97461 Hofheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 12.05.2014
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Zeil-Ebelsbach-Gruppe, Sitz Zeil a.Main,
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Zeil-Ebelsbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt
im Erfolgsplan

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 471.605,00 €

und
im Vermögensplan

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 176.620,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird auf **1,00 €** pro cbm Wasser festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Zeil a.Main, 09.05.2014
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Zeil-Ebelsbach-Gruppe
Stadelmann, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 19.02.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 07.05.2014 rechtsaufsichtlich **gewürdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in den Stadtwerken der Stadt Zeil a.Main, Bamberger Str. 20, 97475 Zeil, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 15.05.2014
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Amtliche Bekanntmachung

I.

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ebern
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	1.860.670,00 €
und	
im <u>Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	114.003,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für

das Haushaltsjahr 2014 auf **1.255.082,40 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2013 auf 10.296 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **121,90 €** festgesetzt.
Die Verwaltungsumlage wird von den Mitgliedsgemeinden in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 10.296,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2013 auf 10.296 Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 1,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ebern, 16.05.2014
Verwaltungsgemeinschaft Ebern

R. Herrmann, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 29.04.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 16.05.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Zimmer Nr. 28, Rittergasse 3, 96106 Ebern, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 23.05.2014
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2-863/1-1

**Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung vom 19.07.1991**

1. Änderungssatzung

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe folgende Satzung:

§ 1

§ 6 der Verbandssatzung erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der Wasserhausanschlüsse im Bereich des Verbandsmitgliedes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wasseranschlüsse eingebaute Wasserzähler haben und diese auch abgerechnet werden.

Für je angefangene 150 Anschlüsse entsendet das Verbandsmitglied je einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

Eine durch Änderung der Zahl der Anschlüsse sich ergebende Erhöhung oder Verminderung der Vertreter eines Verbandsmitgliedes wirkt sich erst im darauffolgenden Jahr aus.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.

Kottendorf, den 26.05.2014

Gertrud Bühl, Verbandsvorsitzende

Nr. I/2 - 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
im Raum Theres, 97503 Gädheim,
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 228.000,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 135.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 177.330,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist die Zahl der angeschlossenen Einwohner in den Verbandsgemeinden:

Gädheim	1.131 EW	x 46,00 €	=	52.026,00 €
Theres	2.282 EW	x 46,00 €	=	104.972,00 €
Wonfurt	442 EW	x 46,00 €	=	20.332,00 €
	3.855 EW			177.330,00 €

2. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Theres, 28.05.2014
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raum Theres

Eck, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 23.04.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 08.05.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Zimmer Nr. 211, Rathausstr. 3, 97531 Theres, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 04.06.2014
Landratsamt Haßberge

Schor

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen im Wirtschaftsplan/Vermögensplan des Kommunalunternehmens Kläranlage Eltmann-Ebelsbach sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kommunalunternehmens Kläranlage Eltmann-Ebelsbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **753.400,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsgliederer umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Stadt Eltmann	419.840,00 €
Gde. Ebelsbach	274.729,00 €
Gde. Breitbrunn	27.241,00 €
Gde. Kirchlauter	26.567,00 €
Stadt Königsberg	5.023,00 €

(2) **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **20.000,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsgliederer umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die Investitionen der einzelnen Gemeinden für Ihre Teilabschnitte; für die Kläranlage, den gemeinsamen Sammler und den gemeinsamen Zubringerkanal erfolgt die Aufteilung gemäß § 20 der Verbandssatzung.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **125.000,00 €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens Kläranlage Eltmann-Ebelsbach wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Nr. I/2 - 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
im Raum Eltmann-Ebelsbach
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 972.000,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 157.000,00 €
ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 des Kommunalunternehmens Kläranlage Eltmann-Ebelsbach wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Einnahmen mit 500,00 €
in den Ausgaben mit 500,00 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen mit 500,00 €
in den Ausgaben mit 500,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Eltmann, 28.05.2014
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raum Eltmann-Ebelsbach

Ziegler, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 30.04.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 22.05.2014 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegen der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan Kommunalunternehmen (KU) Kläranlage Eltmann-Ebelsbach eine Woche lang in der Stadtverwaltung Eltmann, Rathaus, 97483 Eltmann, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 06.06.2014
Landratsamt Haßberge
Schor

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat

Sitzungsterminplan 2014 der Kreisgremien

Kreisausschuss	23.06.2014
Bau und Verkehr	07.07.2014
Kreistag	07.07.2014
Kultur, Tourismus und Sport	09.07.2014
Zweckverband Schulzentrum	10.07.2014
Jugendhilfeausschuss	24.07.2014
Bau und Verkehr	30.07.2014
Arbeit, Wirtschaft und Regionale Entwicklung	30.07.2014
Bau und Verkehr - Straßenbereisung	11.09.2014
Kreistag mit Doppik-Schulung	06.10.2014
Kreisausschuss	24.11.2014
Kreistag	08.12.2014
Jugendhilfeausschuss	10.12.2014
Kreisausschuss - Haushalt	26.01.2015
Kreistag - Haushalt	16.02.2015